Aus dem Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues der
Königlichen Universität Breslau.

Studien

über

vergleichende Reinertragsberechnungen

typischer Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe in der Landwirtschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Königlichen Universität zu Breslau

eingereicht

und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Gotthard Willner.

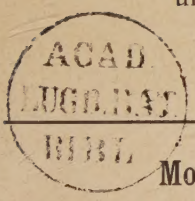

Montag, den 16. Juli 1906, mittags 12½ Uhr

in der Aula Leopoldina.

Vortrag:

Über die Ursachen verschiedener Betriebsintensität in der Landwirtschaft

und

Promotion.

Merseburg.

Druck von Friedrich Stollberg.

1906.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Königlichen Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. von Rümker.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543112_0075

Vorliegende Arbeit wurde im Winter-Semester 1905/06 im Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues der Universität Breslau auf Anregung und unter Leitung von Herrn Professor Dr. Aereboe ausgeführt.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, meinem lieben, hochverehrten Lehrer auch an dieser Stelle für die reiche Förderung, die er meiner Arbeit und meinen Studien hat zuteil werden lassen, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Welche Anforderungen sind an vergleichende Reinertragsberechnungen typischer landwirtschaftlicher Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe zu stellen? 1

II. Was versteht man unter dem Reinertrage eines landwirtschaftlichen Betriebes, und wie ist dieser zu berechnen? 5

III. Versuch einer Kritik der bekanntesten deutschen Arbeiten über vergleichende Reinertragsberechnungen typischer Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe in der Landwirtschaft 19

K. H. Rau 19

Hubert Auhagen 20

Stumpfe 22

Luberg 25

Klawki 29

von Kahlden 34

Huschke 37

Stumpfe 48

IV. Schlusssätze 58

Einleitung.

Die Frage der Konkurrenzfähigkeit des Gross- und Kleinbetriebes in der Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten eine sehr vielseitige Behandlung erfahren. Besonders häufig hat man es versucht, durch vergleichende Reinertragsberechnungen einiger weniger typischer landwirtschaftlicher Gross- und Kleinbetriebe dieses Problem zu lösen; ja, bisweilen hat man sogar erklärt, diese Methode sei die einzige, die sicher zum Ziele führe.

Es erscheint daher berechtigt, zu untersuchen, ob man auf dem angegebenen Wege bisher etwas Zuverlässiges für die Lösung jenes Problems erreicht hat, und weiterhin, ob diese Methode wirklich den hohen Wert besitzt, den man ihr vielfach beizulegen geneigt ist.

In vorliegender Arbeit soll zunächst erörtert werden, welche Anforderungen an vergleichende Reinertragsberechnungen typischer landwirtschaftlicher Gross- und Kleinbetriebe zu stellen sind, wenn sie beweiskräftig sein sollen. Darauf soll der Versuch gemacht werden, zu zeigen, dass keine der in letzter Zeit für die wichtige Frage der relativen Leistungsfähigkeit des Gross- und Kleinbetriebes in der Landwirtschaft so vielfach zitierten Arbeiten über vergleichende Reinertragsberechnungen wirklich beweiskräftig ist.

Die Frage, ob das in Rede stehende Problem nicht auf einem anderen Wege einer Lösung entgegengeführt werden kann, soll in dieser Arbeit gänzlich unberücksichtigt bleiben. Verfasser beabsichtigt, darauf in einer späteren umfangreicheren Arbeit näher einzugehen.

I. Welche Anforderungen sind an vergleichende Reinertragsberechnungen typischer landwirtschaftlicher Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe zu stellen?

Die Lösung des Problems der Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Gross- und Kleinbetriebes scheint im ersten Augenblicke nicht allzu schwierig zu sein. Überall dort, wo die Landwirtschaft um des Erwerbes willen betrieben wird, muss die Konkurrenzfähigkeit verschieden grosser landwirtschaftlicher Betriebseinheiten unter sonst gleichen Verhältnissen vornehmlich von dem privatwirtschaftlichen Nutzen, den diese pro Flächeninhalt durchschnittlich abwerfen, abhängig sein.

Da dieser im Reinertrage zum Ausdrucke kommt, so scheint es nur erforderlich zu sein, die Reinerträge einer möglichst grossen Zahl land-

wirtschaftlicher Betriebe eines Landes festzustellen, sie auf die Flächeneinheit zu berechnen, nach der Grösse der Betriebe zu gruppieren und die so erhaltenen Zahlen miteinander zu vergleichen.

Freilich müsste bei Anwendung dieser Methode die Zahl der zum Vergleiche herangezogenen Wirtschaften eine so grosse sein, dass alle Besonderheiten innerhalb der einzelnen verglichenen Grössenklassen völlig ausgeglichen würden. Auch würde das Resultat nur dann als brauchbar für unsere Zwecke erachtet werden können, wenn es sich um Durchschnittsergebnisse einer Reihe von Jahren handelte. Das Ergebnis eines einzigen Jahres hätte zwar für den betreffenden Jahrgang Giltigkeit, allgemeinere Schlussfolgerungen liessen sich jedoch auf dasselbe nicht stützen.

Wie steht es mit einer derartigen Statistik? Sofort erkennen wir, dass wir in keinem Lande der Welt eine solche aufzuweisen haben. An und für sich ist die Zahl derjenigen Landwirte, welche sorgsam Buch führen, eine ausserordentlich geringe. Dazu kommt, dass auch bei ihnen Einheitlichkeit über den Begriff und die Berechnung des Reinertrages eines Landgutes nicht besteht. Schliesslich ist eine solche Statistik auch deswegen ausserordentlich schwierig zu erreichen, weil eine einwandsfreie Feststellung des Reinertrages an sich in vielen Fällen grossen Hindernissen begegnet. Besonders in den meisten kleineren Betrieben ist Hauswirtschaft und Landwirtschaft so innig miteinander verbunden, dass eine rechnerische Sonderung beider nur sehr schwer möglich ist.[1]) Jeder hierbei gemachte Fehler muss aber bei der wenig ausgedehnten Wirtschaftsfläche eines Kleinbetriebes ganz erheblich ins Gewicht fallen.

Doch, so wird mir vielleicht eingewendet werden, eine solche Statistik ist zu dem Vergleiche gar nicht nötig. In vielen Gegenden ähneln sich die meisten gleichgrossen landwirtschaftlichen Betriebe und die Art und Weise ihrer Bewirtschaftung so sehr, dass es nur erforderlich ist, einen oder zwei für diese Gegend typische Betriebe, die über ihre Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Buch geführt haben, herauszugreifen. Das in ihnen gefundene Resultat gilt für alle gleichgrossen Betriebe der betreffenden Gegend. Auch wenn man den durchschnittlichen Reinertrag einer grösseren Zahl von ihnen berechnen wollte, würde das so gefundene Ergebnis kein anderes sein, als das auf jene Weise ermittelte.

In der Tat ist diese Methode auch wiederholt angewandt worden. Es seien hier nur die Arbeiten von Rau,[2]) Auhagen,[3]) Stumpfe,[4])

[1]) W. Waltz, „Vom Reinertrage in der Landwirtschaft“ (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz, 69. Stück). Stuttgart und Berlin 1904. S. 106.

[2]) K. H. Rau, „Ansichten der Volkswirtschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland“. Leipzig 1821. 7., „Über grosse und kleine Landgüter in volkswirtschaftlicher Beziehung“, S. 179 ff.

[3]) Hubert-Auhagen, „Über Gross- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft“ Thiels Landw. Jahrbücher, 25. Bd. Berlin 1896. S. 1 ff.

[4]) E. Stumpfe, „Über die Konkurrenzfähigkeit des kleinen und mittleren Grundbesitzes gegenüber dem Grossgrundbesitze“, Thiels Landw. Jahrbücher, 25. Bd. Berlin 1896. S. 58 ff. — Derselbe, „Der landwirtschaftliche Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb. Eine Darstellung seiner privat- und volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile auf Grund

Luberg,[1]) Klawki,[2]) von Kahlden[3]) und Huschke[4]) genannt. Bei Wahrung der nötigen Vorsicht in der Auswahl der zu untersuchenden Betriebe scheint sie auf den ersten Blick ebenso sicher und dabei viel rascher zum Ziele zu führen, als eine Lösung dieses Problems auf dem Wege der Statistik. Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit ist jedoch, dass vor allem drei Bedingungen aufs genaueste erfüllt sind.

Der Reinertrag eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes hängt ausser von der Person des Betriebsleiters in hohem Grade von seinen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Soll daher ein Vergleich der Reinerträge eines Gross- und Kleinbetriebes einer Gegend überhaupt statthaft sein, so ist unbedingt erforderlich, dass sämtliche natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für beide Teile vollständig gleich sind; nur die durch die Verschiedenheit der Betriebsgrösse selbst gegebenen dürfen voneinander abweichen. Unter gleichen natürlichen Verhältnissen ist z. B. gleiche Höhenlage, gleiche Bodenbeschaffenheit, besonders auch gleiches Verhältnis der drei Hauptkulturarten (Wiese, Weide und Acker) zueinander zu verstehen. Der letztgenannte Faktor ist von der grössten Bedeutung. Der Reinertrag einer Wirtschaft mit relativ geringem Ackerlande, aber günstigem Wiesenverhältnisse kann erheblich höher sein, als der einer andern Wirtschaft mit weit besserem Ackerboden, aber ungünstigerem Wiesenverhältnisse. Auf geringstem Sandboden wird eine Ackerkultur häufig erst durch das Vorhandensein umfangreicher Wiesen ermöglicht.[5])

Ferner ist ohne weiteres klar, dass das gefundene Resultat nur dann als gültig für den betreffenden kleinen Bezirk angesehen werden kann, wenn die miteinander verglichenen Betriebe in allen ihren Verhältnissen, in ihren wirtschaftlichen, wie natürlichen Bedingungen, in ihrer Organisation, wie ihrer Leitung, für alle in ihrem Bezirke gelegenen Betriebe der gleichen Kategorien als wirklich typisch gelten dürfen.

Will man das Resultat mehrerer solcher kleinen Bezirke zusammenfassen, um ein Bild von der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Betriebs-

---

des von den preussischen Landwirtschaftskammern gesammelten Materials". Thiels Landw. Jahrbücher, 31. Bd., Ergänzungsband I. Berlin 1902.

[1]) O. Luberg, „Vergleichende Untersuchungen über Wirtschaftsergebnisse und Wirtschaftsbedingungen kleiner, mittlerer und grosser Besitzungen unter dem Einflusse niedriger Getreidepreise". (Inaug.-Dissert. d. philos. Fakultät zu Jena.) Allenstein 1898.

[2]) Dr. jur. K. Klawki, „Über Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes". Thiels Landw. Jahrbücher, 28. Bd. 1899. S. 363 ff.

[3]) E. von Kahlden, „Beitrag zur Frage der Konkurrenzfähigkeit des Kleinbetriebes gegenüber dem Grossbetriebe in der Landwirtschaft". (Inaug.-Dissert. der philos. Fakultät der Universität Rostock.) Berlin 1898.

[4]) Dr. Leo Huschke, „Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen bei Klein-, Mittel- und Grossbetrieb, dargelegt an typischen Beispielen Mittelthüringens". (Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Jena, herausgegeben von Prof. Dr. J. Pierstorff, 1. Bd., 4. Heft, 1901). Jena 1902.

[5]) Es ist hier nicht der Ort, näher auszuführen, von wie ausserordentlichem Einflusse auf den jeweilig erzielten Reinertrag landwirtschaftlicher Betriebe ihr Wiesenverhältnis sein kann. Vergl. darüber F. Aereboe, „Beiträge zur Wirtschaftslehre des Landbaues". Berlin 1905. S. 37 ff., bes. S. 40 ff.

grössen einer Provinz oder eines ganzen Landes zu erhalten, so müssen alle diese Bezirke dabei in gleicher Weise ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden. Vor allem darf man eines nicht vergessen: Der Reinertrag jedes einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes, der als Repräsentant für eine Reihe gleich grosser Wirtschaften herangezogen wird, darf stets nur nach Massgabe der Anzahl der von ihm repräsentierten Betriebe, bezw. der von letzteren eingenommenen Betriebsfläche Geltung beanspruchen. Ein Beispiel mag dies erläutern: In einem der Bezirke sollen die wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse sehr verschiedenartig sein, so dass, um ein rechtes Bild von ihm zu erhalten, es erforderlich ist, 6 „typische Kleinbetriebe“ mit ihrem Reinertrage zum Vergleiche heranzuziehen. Ein anderer Bezirk, der gleichviel Kleinbetriebe mit der gleichen Betriebsfläche enthalten soll, mag sehr gleichmässige Verhältnisse aufzuweisen haben; als Repräsentanten für die in diesem vorhandenen Kleinbetriebe mag es genügen, nur 2 von ihnen herauszugreifen. In einem solchen Falle darf man bei Feststellung der in einer ganzen Provinz oder in einem ganzen Lande durchschnittlich erzielten Reinerträge nimmermehr einem jeden der 6 einzelnen typischen Kleinbetriebe des ersten Bezirks dieselbe Bedeutung zuweisen, wie jedem der 2 typischen Betriebe des andern. Ein solches Vorgehen müsste ein ganz falsches Bild ergeben.

Schliesslich müssen die Reinerträge der verglichenen Wirtschaften nach demselben Prinzip und ganz einwandsfrei berechnet sein; zum mindesten müssen sie das Ergebnis mehrerer aufeinander folgender Jahre umfassen, dies um so mehr, je geringer die Zahl der zum Vergleiche herangezogenen Betriebe und je kleiner der Bezirk ist, für den das Resultat des Vergleiches gelten soll.

Sind in einer der oben zitierten Arbeiten, die durch vergleichende Rentabilitätsberechnungen das Problem der Konkurrenzfähigkeit landwirtschaftlicher Gross- und Kleinbetriebe zu lösen versucht haben, die eben kurz skizzierten Anforderungen gehörig berücksichtigt? Wir können nicht umhin, zu erklären, dass keine von ihnen diese Prüfung bestehen kann. Ist dies aber der Fall, dann sind die Schlüsse, welche auf den in ihnen festgestellten Reinertragszahlen aufgebaut worden sind, ohne weiteres hinfällig.

Ihre Arbeiten beweisen klar, dass die Methode, durch vergleichende Reinertragsberechnungen einiger weniger typischer Wirtschaften die Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Gross- und Kleinbetriebes ermitteln zu wollen, mit den grössten Schwierigkeiten verbunden ist und kaum je zu einem brauchbaren Resultate führen wird, selbst wenn, wie es die Autoren zum Teil getan haben, die grösste Sorgfalt verwandt wird. Man wird zur Lösung dieses Problems infolgedessen andere Wege einzuschlagen haben.

Noch eines andern Fehlers machen sich viele Erörterungen über die Rentabilität landwirtschaftlicher Gross- und Kleinbetriebe schuldig. Es werden des öfteren irgendwelche Einzelresultate, die man gefunden zu haben glaubt, in ihrer Bedeutung überschätzt und zu sehr verallgemeinert.

Auch die Frage der Rentabilität landwirtschaftlicher Gross- und Kleinbetriebe wird gewöhnlich zu allgemein, zu ausschliesslich gestellt, und das Gleiche gilt für die Antwort. So kommt es denn, dass der eine den landwirtschaftlichen Grossbetrieb ganz allgemein als den rentabeleren hinzustellen versucht, und der andere, gerade das Gegenteil zu beweisen, sich bemüht. Beide haben unrecht, doch in allen beiden Beweisführungen steckt ein Körnchen Wahrheit.

Je nach der Kulturstufe eines Landes, je nach den wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen, die für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe massgebend sind, muss die Rentabilität landwirtschaftlicher Gross- und Kleinbetriebe in ihrem Verhältnis zueinander ganz verschieden sein. Es ist nicht richtig, dass die eine Betriebsgrösse der andern unter allen Umständen überlegen ist. Man kann nur zu ergründen versuchen, unter welchen Verhältnissen die Vorzüge des landwirtschaftlichen Grossbetriebes und unter welchen die des Kleinbetriebes so grosse sind, dass sie im Durchschnitt eine höhere Rentabilität der einen oder der anderen Betriebsgrösse ermöglichen, bezw. wahrscheinlich machen.

II. Was versteht man unter dem Reinertrage eines landwirtschaftlichen Betriebes, und wie ist dieser zu berechnen?

Wie erwähnt, genügt keine der bisher in Deutschland erschienenen Arbeiten über vergleichende Rentabilitätsberechnungen typischer Gross- und Kleinbetriebe den Anforderungen, die an die Giltigkeit solcher Vergleiche gestellt werden müssen. Es ist nunmehr meine Aufgabe, dies näher zu beweisen. Auf die im Auslande erschienenen Arbeiten, von denen vor allem die Schweizer Enquete, über die Laur und Nater[1]) berichtet haben, erwähnt sei, soll nicht näher eingegangen werden, da dies zu weit abliegt. Auch von den deutschen Arbeiten sollen nur diejenigen berücksichtigt werden, welche allgemeines Interesse erweckt und zu vielfachen Erörterungen Anlass gegeben haben. Ehe auf die vergleichenden Rentabilitätsberechnungen selbst eingegangen wird, ist es erforderlich, auseinanderzusetzen, was man unter dem Reinertrage eines Landgutes zu verstehen hat.

Rein wirtschaftlich betrachtet, stellt ein Landgut ein Objekt dar, das von seinem Inhaber, dem Landwirte, bewirtschaftet wird, um einen Reinertrag zu erzielen. Dieser objektive Reinertrag des landwirtschaftlichen Betriebes darf mit dem Einkommen des Landwirtes nicht verwechselt werden. Nur selten ist der Reinertrag eines Landgutes in seinem ganzen Umfange auch Einkommen des Landwirts. Vor allem ist dies nie der Fall, wenn der Landwirt seine Wirtschaft gepachtet hat und daher genötigt ist, einen grossen Teil ihres Reinertrages seinem Verpächter als Pachtzins abzugeben. Aber auch dem Eigentümer fliesst der Rein-

[1]) Laur und Nater, „Untersuchungen über die Betriebseinrichtungen und die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft". Landw. Jahrbuch der Schweiz, 17. Jahrg. Bern 1903. S. 1ff.

ertrag seines Landgutes fast nie unverkürzt zu. Denn nur ausnahmsweise kommt es vor, dass ein landwirtschaftlicher Grundbesitz völlig unverschuldet ist. Doch nicht nur Gläubiger, bezw. der Verpächter usw. zehren neben dem Inhaber eines Landgutes an dessen Reinertrage, auch der Staat, bezw. die Kommunalverbände verlangen ihren Teil von demselben in Form bestimmter Steuern und Abgaben.

Andrerseits besteht das Einkommen des Landwirts nicht nur aus dem ihm verbleibenden Anteile des Reinertrages seiner Wirtschaft. Gewöhnlich ist er in seinem eigenen Betriebe als Leiter desselben oder auch selbst mitarbeitend tätig. Ihm gebührt dafür ein Gehalt, bezw. ein Lohn, der nach der Höhe der dadurch ersparten Kosten eines entsprechenden leitenden Beamten oder eines Arbeiters zu bemessen ist. Dieser Betrag bildet einen Teil der Produktionskosten der Wirtschaft; er erscheint nur in dem Einkommen des Landwirts, nicht aber in dem objektiven Ertrage seines Betriebes. Ausserdem bezieht der Landwirt bisweilen noch Einkommen aus anderen Quellen, teils aus anderweitiger gewinnbringender Beschäftigung (so als Amtsvorsteher, Hageltaxator usw.), teils aus anderweitigem Kapitalvermögen, teils aus Rechten auf periodischen Bezug geldwertiger Nutzungen.

Wie diejenigen Einnahmen des Landwirts, die nichts mit dem Ertrage seines Landgutes zu tun haben, niemals mit dessen Reinertrage vermengt werden dürfen, so dürfen natürlich auch niemals Ausgaben, die rein privater Natur sind, die Höhe des Ertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes irgendwie beeinträchtigen. Nur der objektive Reinertrag eines Landgutes darf bei vergleichenden Rentabilitätsberechnungen als Maßstab gelten; jede Vermengung mit rein persönlichen Einnahmen und Ausgaben des Inhabers eines Landgutes ist als ein prinzipieller Fehler aufzufassen.

Der Reinertrag eines Landgutes ergibt sich aus dem Rohertrage durch Abzug der für seine Gewinnung erforderlichen Kosten. Der Rohertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes erscheint in letzter Linie stets in zwei Formen, einmal in den für den privaten Haushalt des Landwirts aus der Wirtschaft entnommenen, in ihr produzierten Erzeugnissen, sowie allen ihm von der Wirtschaft gelieferten geldwertigen Nutzungen; zweitens in dem für verkaufte Wirtschaftserzeugnisse (inkl. Nutzungen) erzielten baren Erlöse.[1])

Ein dritter wirtschaftlicher Zweck, um dessentwillen die Landwirtschaft betrieben werden könnte, ist ja nicht denkbar. Rein wirtschaftlich betrachtet, wird ein Landgut stets nur deswegen bewirtschaftet, um damit Geld zu verdienen, oder um aus demselben Unterhaltsmittel für den privaten Verbrauch des Landwirts zu gewinnen. Mögen die in ein Landgut gemachten Einwendungen gross oder klein, von langer oder kurzer Dauer sein, in letzter Linie dienen sie unter allen Umständen diesen beiden Zielen. Fassen wir den Ankauf von Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut oder den

[1]) F. Aereboe, „Über Art und Umfang der für die Aufstellung der Ertragsberechnung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Inventur“ (Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, 13. Jahrg., Stück 20/21). Berlin 1898. S. 319 ff. S. 335 ff. — R. Bloeck, „Anfang zur geordneten Buchführung“. Greifswald 1898.

von Geräten und Maschinen oder die Errichtung von Gebäuden, die Anlage von Drainagen und sonstigen Meliorationen ins Auge, immer ist der Endzweck ihrer Beschaffung derselbe: in der späteren oder ferneren Zukunft bare Einnahmen oder Unterhaltsmittel für den Landwirt zu gewinnen. Auf niederster Entwickelungsstufe der Landwirtschaft, bei in sich geschlossener Produktions- und Konsumtionswirtschaft, kommt nur die zweite Form in Betracht. Unter unseren Verhältnissen ist es dagegen sehr wohl möglich, dass hie und da die reinen Geldeinnahmen allein den gesamten Reinertrag ausmachen. Nur ausnahmsweise, vor allem in einer Reihe unselbständiger Parzellenwirtschaften, werden in einem Kulturstaate noch heute sämtliche in einem landwirtschaftlichen Betriebe erzeugten Produkte auch in ihm konsumiert.

Die Kosten des Rohertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes oder seine Bewirtschaftungskosten bestehen in letzter Linie nur aus den für ihn gemachten baren Ausgaben, sowie dem Gehalte, bezw. Lohne des Besitzers und seiner Angehörigen, der diesen für ihre Tätigkeit in ihrer Wirtschaft gebührt.

Die Richtigkeit des Gesagten leuchtet ohne weiteres ein, wenn man der Reinertragsberechnung eines landwirtschaftlichen Betriebes einen unendlich langen Zeitraum zugrunde gelegt denkt. Aber er gilt in gleicher Weise auch für kürzere Perioden. Erst in dem Augenblicke, wo durch den Verkauf von Wirtschaftserzeugnissen eine bare Einnahme erzielt wird, oder solche im privaten Haushalte des Landwirts verbraucht (bezw. ihm überwiesen) werden, entscheidet es sich, ob sie für die Höhe des wirklich erzielten Reinertrages in Betracht kommen oder nicht. Vorher sind sie noch den verschiedensten Schicksalen und den mannigfachsten Gefahren ausgesetzt, durch die eine Realisierung dieses zu erwartenden Reinertragsanteils ausgeschlossen werden kann. Alle in einem landwirtschaftlichen Betriebe zur Ertragsgewinnung verwandten Beträge belasten von dem Momente ihrer Ausgabe an seinen Reinertrag. Dieser wird durch sie auf alle Fälle gemindert, gleichgültig, ob durch die betreffenden Aufwendungen der Reinertrag in der Zukunft erhöht wird oder nicht.

Aus dem über das Wesen des Reinertrages Gesagten geht ohne weiteres hervor, dass jede Wertsveränderung der Bestände eines Landgutes, welche diese im Laufe einer Rechnungsperiode infolge äusserer Umstände erfahren, für die Berechnung seines Reinertrages bedeutungslos sind.[1]) Nur die für Ergänzung ihrer Abnutzung oder eine darüber hinausgehende Betriebserweiterung an Beständen gemachten Ausgaben kommen für sie in Betracht.

Alle übrigen Wertsveränderungen stellen nur eine Erhöhung oder Minderung der Ertragsquelle, also des Vermögens des Landwirtes dar, nicht aber eine solche des Ertrages selbst.[1]) Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass das Landgut in der Zukunft einen höheren oder ge-

[1]) F. Aereboe, „Buchführung, Teil I: Einfache Buchführung“ (Anleitungen für den praktischen Landwirt. Herausgegeben vom Direktorium der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.) 2. Aufl. Berlin 1898. S. 45 ff.

ringeren Reinertrag bringen werde, wird in ihnen bereits vorweggenommen, der zu erwartende höhere oder niedere Reinertrag wird in ihnen kapitalisiert.

Ganz ähnliche Erscheinungen kann man bei Wertpapieren beobachten. Auch bei einem Wertpapiere unterscheidet man zwischen seinem Kurse und seinem Zinsertrage, bezw. seiner Dividende; beide können ganz unabhängig voneinander in ihrer Höhe sich verändern. Man denke beispielsweise nur daran, dass bei sinkendem Landeszinsfusse in der Regel trotz gleichbleibendem Ertrage der Preis der Landgüter ganz ebenso, wie der vieler Wertpapiere, eine Steigerung erfährt.

Nur für den Kaufmann, der mit Wertpapieren handelt, sowie für den Kapitalisten, der aus dem An- und Verkaufe von Gütern ein Geschäft macht, stellen nicht nur die während der Zeit ihres Besitzes erzielten Zinsen, bezw. Reinerträge, sondern auch die Wertsteigerungen, welche die Wertpapiere, bezw. die Landgüter infolge äusserer Umstände erfahren haben, einen Teil des Ertrages ihres Gewerbes dar. Für die Reinertragsberechnung eines Landgutes dagegen haben alle diese Wertsänderungen, insbesondere die durch Veränderung des „gemeinen Wertes“ bedingten, keine Bedeutung.

So sind alle für Reparaturen alter und Errichtung neuer Wirtschaftsgebäude gemachten Aufwendungen unter die Bewirtschaftungskosten des Betriebes zu stellen; bleibt aber der Wert eines Gebäudes infolge raschen Steigens der Maurerlöhne und Baumaterialien-Preise trotz stetiger Abnutzung lange Zeit hindurch gleich hoch, so kommt dies nur für das Vermögen des Landwirts, nicht aber für den Reinertrag seines Betriebes in Betracht. Kosten für Verbesserungen der Feldwege, Drainagen und sonstige Meliorationen, die auch nichts anderes als Wirtschaftsbestände sind, erhöhen den Wert eines Landgutes und gehören gleichzeitig zu den Kosten der Reinertragsgewinnung. Alle Wertserhöhungen dagegen, die ein Landgut durch den Bau staatlicher Eisenbahnen und sonstiger öffentlicher Verkehrswege, durch das rasche Wachstum einer nahe gelegenen Stadt, durch das Sinken des Landeszinsfusses usw. erfährt, bedeuten nur eine Erhöhung des Wertes der Ertragsquelle und bleiben bei der Reinertragsberechnung gänzlich unberücksichtigt.

Unter den Wirtschafts-Einnahmen befindet sich eine Reihe von Beträgen, die, streng genommen, nicht zu dem Rohertrage des Betriebes gehören. Es sind das einmal alle diejenigen Einnahmen, die aus dem Verkauf alter, in der Wirtschaft nicht mehr recht brauchbarer Produktionsmittel, wie alter Geräte und Maschinen, ausrangierter Zugtiere usw., die keine Produkte der Wirtschaft sind, erwachsen. Für alle diese veräusserten Stücke müssen, um die Wirtschaft auf dem Laufenden zu erhalten, neue angeschafft werden. Den durch Verkauf alter Gegenstände erlösten Geldbeträgen steht daher unter normalen Verhältnissen eine Reihe von Ausgabeposten für entsprechende Neuanschaffungen gegenüber.

Aber noch weiter, auch diejenigen Produkte, die im allgemeinen als Wirtschaftserzeugnisse fungieren und daher gewöhnlich zu dem Rohertrage

gerechnet werden, stammen nicht sämtlich in allen ihren Teilen aus der Produktionstätigkeit dieses Betriebes. Man denke, die Nutzviehhaltung einer Wirtschaft beruhe vorwiegend auf der Mast von Rindvieh. Der betreffende Landwirt kaufe vielleicht alljährlich zweimal einen Transport von Magervieh, die er nach einigen Monaten gemästet verkauft. Rohertrag der betreffenden Wirtschaft ist in einem solchen Falle nur der bei Verkauf des Mastviehs erzielte Mehrerlös. Entsprechendes gilt, wenn bei der Schweinehaltung die in einer Wirtschaft vorhandenen Tiere nicht in dieser selbst gezogen, sondern als Ferkel oder Läuferschweine erworben, sowie bei der Milchviehhaltung, wenn der Ersatz der ausrangierten Tiere nicht in dem Betriebe selbst aufgezogen, sondern Kühe mit dem zweiten oder dritten Kalbe gekauft werden.

Um nicht ein falsches Resultat zu erhalten, erscheint es daher, theoretisch betrachtet, erforderlich, diejenigen Einnahmen, welche nicht zu dem eigentlichen Rohertrage gehören, aus den Wirtschafts-Einnahmen auszuscheiden und sie von den Bewirtschaftungskosten abzuziehen. Doch wir wollen ja gar nicht den Rohertrag selbst und die für ihn erforderlichen Produktionskosten feststellen; es hat dies für uns überhaupt kein direktes Interesse und überdies auch keinen grossen praktischen Wert. Die Feststellung des Rohertrages und seiner Kosten soll uns ja nur als Mittel dienen, um aus der Differenz beider Beträge den Reinertrag zu ermitteln. Wir würden nur doppelte Arbeit haben: einmal müssten wir aus den gesamten Wirtschafts-Einnahmen eine Reihe von Posten ausscheiden, um den eigentlichen Rohertrag zu erfassen, und zweitens müssten wir um dieselben Beträge die Bewirtschaftungskosten vermindern, um die wahren Produktionskosten des Rohertrages zu erhalten.

Wie leicht ersichtlich, kommen wir praktisch zu genau demselben Ergebnisse, wenn wir von den gesamten Wirtschafts-Einnahmen, bestehend aus den baren Einnahmen des Betriebes, sowie dem Werte der im privaten Haushalte des Landwirts verbrauchten, der Wirtschaft entnommenen Erzeugnisse (inkl. Nutzungen), sei es, dass sie gänzlich aus der Produktion des Betriebes stammen oder nicht, die gesamten Bewirtschaftungskosten abziehen. Ihre Differenz ergibt den Reinertrag der betreffenden Wirtschaft.

Die in einem landwirtschaftlichen Betriebe erzielten Reinerträge unterliegen sehr grossen Schwankungen, weil die für seine Bewirtschaftung gemachten Aufwendungen sich zum Teil sehr ungleichmässig auf die einzelnen Jahre verteilen. Es gilt dies besonders für die Ausgaben für Gebäude, Drainagen, grössere Maschinen usw. Alle diese Ausgaben erscheinen in den einzelnen Jahren nicht in derjenigen Höhe, welche der Nutzung dieser Zeit entspricht. Ein Gebäude z. B. wird vielleicht alle 30 oder 40 Jahre nur einmal gebaut. Alle diese 30 oder 40 Jahre haben einen Nutzen von demselben, die Ausgaben für seinen Neubau treten jedoch in diesem Zeitraume gewöhnlich nur in einem Jahre in die Erscheinung.

Um ein zutreffendes Bild von dem in einer Wirtschaft „erzielbaren durchschnittlichen“ jährlichen Reinertrage zu erhalten, müsste man

danach die Reinerträge einer grossen Zahl aufeinander folgender Jahre zugrunde legen.

Oft tritt jedoch an den Landwirt die Notwendigkeit heran, sich bei seinen Ertragsberechnungen auf die Ergebnisse eines viel kürzeren Zeitabschnittes zu stützen. In einem solchen Falle bleibt ihm nichts anderes übrig, als von einer Ermittelung des in dieser Zeit tatsächlich erzielten Reinertrages abzusehen und dafür festzustellen, welcher Reinertrag hätte erzielt werden können, wenn in dieser Zeit keine ausserordentliche Erweiterung der Betriebsbestände stattgefunden hätte. Nur der unter diesen Umständen „erzielbar gewesene" Reinertrag kann einen Anhalt für die Rentabilität einer Wirtschaft schon in einem Zeitraume geben, welchen der Landwirt wegen der schwankenden Roherträgnisse seinen Rentabilitätsberechnungen so wie so zugrunde legen muss.[1])

Zweck der Reinertragsberechnungen der landwirtschaftlichen Praxis ist also für gewöhnlich nicht die Feststellung des in einer bestimmten Zeitspanne tatsächlich erzielten, sondern des in dieser Zeit unter den oben genannten Umständen „erzielbar gewesenen" Reinertrages.

Um diesen zu ermitteln, ist, theoretisch betrachtet, folgendes erforderlich.[1]) Zunächst fragt man sich, was in einem bestimmten Zeitabschnitte, z. B. in einem Rechnungsjahre, an landwirtschaftlichen Erzeugnissen tatsächlich gewonnen worden ist. Zu dem Erlöse des von diesen Erzeugnissen bereits verkauften Teiles zählt man diejenigen Einnahmen, die für den noch unverkauften, aber zum Verkaufe bereitstehenden Teil derselben voraussichtlich noch erzielt werden, hinzu. Schliesslich erhöht man diese Summe noch um denjenigen Betrag, der für die dem privaten Haushalte des Landwirts überwiesenen Wirtschaftserzeugnisse (und Nutzungen) bei anderweitiger Verwertung hätte erzielt werden können und erhält so den in dem betreffenden Rechnungsjahre „erzielbar gewesenen" Geld-Rohertrag. Wenn man von diesem die zur Gewinnung gerade dieser Erzeugnisse des Rechnungsjahres dienenden Kosten abzieht, erhält man den in dem betreffenden Jahre „erzielbar gewesenen" Reinertrag.

Zur Ermittelung dieser Kosten müsste man, theoretisch betrachtet, aus den Bewirtschaftskosten des betreffenden Jahres alle im Laufe desselben gemachten Aufwendungen, welche nicht der Produktion dieser Erzeugnisse zu dienen bestimmt sind, ausscheiden und umgekehrt alle in anderen Jahren für ihre Gewinnung aufgewandten Kosten hinzurechnen.

Dies würde praktisch auf sehr grosse Schwierigkeiten stossen. Ein sehr grosser Teil der für die Gewinnung der Erzeugnisse eines Jahres dienenden Aufwendungen fallen in die vorhergehenden Jahre, ja oft liegen sie Jahrzehnte zurück. Fast alle Gerätschaften, Maschinen, Gebäude usw., welche der Ertragsgewinnung dieses Zeitraumes dienen, sind bereits in den vergangenen Jahren gekauft oder gebaut. Andrerseits dient nur ein Teil der im Laufe des betreffenden Jahres gemachten Aufwendungen der Pro-

[1]) F. Aereboe, „Über Art und Umfang der für die Aufstellung der Ertragsberechnung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Inventur" (Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, 13. Jahrg., Stück 21). Berlin 1898. S. 322.

duktion der Erzeugnisse gerade dieses Jahres. Die Kosten für Bestellung, Düngung, Saatgut usw. kommen zum grossen Teile erst dem nächstfolgenden oder mehreren der folgenden Jahre zugute und müssten, theoretisch betrachtet, erst von dem Ertrage dieser Jahre in Abzug gebracht werden. In noch viel höherem Mafse gilt dies für die meisten der für Ausbesserungen und Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen usw. im Laufe eines Rechnungsjahres gemachten Ausgaben.

Dient eine Ausgabe der Ertragsgewinnung mehrerer Jahre, so hätte man dieselbe aus den Bewirtschaftungskosten desjenigen Jahres, in dem dieselbe gerade gemacht worden ist, auszuscheiden, durch eine Kostenverteilungs- oder Tilgungsrechnung festzustellen, welcher Anteil von ihr auf die Erträge der einzelnen Jahre entfällt und die Bewirtschaftungskosten derselben entsprechend zu erhöhen. Zwecks genauer Abgrenzung aller dieser Kostenanteile müsste man für jedes Inventarstück gesondert eine Rechnung aufstellen, in der die Neubeschaffungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt würden.

Eine solche Rechnung lässt sich zwar bei den Gebäuden und grösseren Maschinen verhältnismässig leicht, keineswegs aber auch bei all den einzelnen Geräten, kleineren Maschinen usw., die in einer Wirtschaft vorhanden sind, durchführen.[1])

Man wird daher diese Schwierigkeiten möglichst zu vermeiden suchen, zumal ein Ausweg sehr nahe liegt. Fassen wir z. B. den gesamten Bestand der in einer Wirtschaft zu Beginn eines Rechnungsjahres vorhandenen Geräte und kleineren Maschinen ins Auge: im Laufe des Jahres unterliegen sie der Abnutzung; die Aufbringung der Kosten ihrer Anschaffung, also auch der durch die Abnutzung entwerteten Teile fällt in die vergangenen Jahre. In jeder ordnungsmässig geführten Wirtschaft werden nun die Bestände an Geräten und kleineren Maschinen dauernd auf dem Laufenden erhalten. Alle abgenutzten Stücke werden ausgebessert oder durch neue ersetzt. Die dafür aufgewandten Kosten dienen der Ertragsgewinnung künftiger Jahre. Gleichzeitig kommt in ihnen aber eine Rückerstattung derjenigen Auslagen, welche die vergangenen Jahre für dieses Rechnungsjahr übernommen haben, zum Ausdrucke. Ähnliches gilt bezüglich des Feldinventars für die in den einzelnen Jahren gemachten Aufwendungen für Bestellungsarbeiten, Düngung, Saatgut usw., und auch bei den Viehbeständen ist die Sachlage in der Regel keine andere.

Sofern die in einem Rechnungsjahre für die Zukunft aufgewandten Kosten gerade ausgereicht haben, um die Kosten der Abnutzung, der irgendwelche Gruppen von Wirtschaftsbeständen während dieser Zeit ausgesetzt waren, zu decken, können sie dieselben ersetzen. Für das Resultat einer Reinertragsberechnung muss es gleich bleiben, mag man die für die Ertragsgewinnung eines Jahres tatsächlich in Betracht kommenden Aufwendungen in Rechnung setzen oder einen gleich hohen für andere Zwecke aufgewandten Betrag.

---

[1]) F. Aereboe, a. a. O. S. 336.

Wenn dagegen die in einem Rechnungsjahre für irgendwelche Gruppen von Wirtschaftsbeständen gemachten Aufwendungen den Rahmen des Ersatzes der Abnutzung, die sich an ihnen im Laufe des Rechnungsjahres vollzogen hat, überschreiten, so bleibt nichts anderes übrig, als sie aus den Bewirtschaftungskosten des betreffenden Jahres insoweit auszuscheiden, als in ihnen eine über die Ergänzung der Abnutzung hinausgehende Erweiterung zum Ausdrucke kommt.

Umgekehrt müssen in allen den Fällen, in denen in einem Rechnungsjahre nur ein unvollständiger oder gar kein Ersatz der Abnutzung von Wirtschaftsbeständen stattgefunden hat, wie es meist bei den Gebäuden und grösseren Maschinen, teilweise auch bei gewissen Meliorations-Anlagen einer Wirtschaft, der Fall ist, die Bewirtschaftungskosten des betreffenden Jahres entsprechend erhöht werden.

Je nach den besonderen Verhältnissen eines Betriebes und dem Zwecke, welchen man bei der Reinertragsberechnung verfolgt, werden die einzelnen Gruppen der Wirtschaftsbestände eine verschiedene Behandlung erfordern. Je grösser ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, um so eher werden die für einzelne Gruppen der Wirtschaftsbestände, um so eher auch die Summe der für alle zusammen in einem Rechnungsjahre aufgewandten Kosten der Höhe derjenigen Aufwendungen, welche der Ertragsgewinnung dieses Jahres tatsächlich gedient haben, entsprechen. Ja, man kann sich bei Vereinigung mehrerer grösserer Wirtschaften in einem gemeinsamen Betriebe sehr wohl denken, dass trotz fortdauernd wechselnder Ausgaben für Neubauten, grössere Maschinen, Meliorationen usw. die letztgenannten Beträge in fast jedem Jahre ziemlich genau miteinander übereinstimmen.

Je kleiner dagegen ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, um so weniger wird dies zutreffen. Nicht nur die Ausgaben für ein neues Gebäude oder eine neue Maschine, auch der Ersatz eines alten Zugtieres durch ein neues, ja unter Umständen sogar die Anschaffung eines neuen Pfluges und dergleichen wird die in dem betreffenden Jahre tatsächlich aufgewandten Bewirtschaftungskosten weit höher erscheinen lassen, als es der Ertragsgewinnung dieses Jahres entspricht.

Theoretisch betrachtet, müsste man also im allgemeinen mit der Aussonderung der im Laufe eines Jahres für die einzelnen Gruppen der Wirtschaftsbestände gemachten Ausgaben und ihrer Verteilung auf die einzelnen Jahre nach dem Nutzen, den diese von ihnen haben, um so weiter gehen, je kleiner eine Wirtschaft ist. Doch ist aus verschiedenen Gründen eine peinlichst genaue Abgrenzung der für die einzelnen Rechnungsjahre in Betracht kommenden Produktionskosten kaum möglich und auch nicht notwendig.

So sehr, theoretisch betrachtet, eine Tilgungsrechnung auch geeignet sein mag, die Last der Neuanschaffungskosten gerecht auf die einzelnen Jahre zu verteilen, so sind doch bei ihrer Anwendung grössere oder kleinere Fehler unvermeidlich. Ich will ganz davon absehen, dass jedes Produktionsmittel im Laufe der Zeit immer unbrauchbarer wird, und es

daher als ungerechtfertigt bezeichnet werden muss, alle Jahre eine gleiche Quote seines Neuwertes tragen zu lassen, und auch die Bemessung der den einzelnen Jahren zuzuweisenden Kosten nach dem Zeitwerte kein richtiges Resultat liefert. Nur selten wird die einer Tilgungsrechnung zugrunde gelegte Gebrauchsdauer den Verhältnissen tatsächlich entsprechen, bald wird ein Stück viel länger gebrauchsfähig bleiben, als man anfangs angenommen hat, bald viel früher durch ein neues ersetzt werden müssen.

Schliesslich dürfen wir nicht vergessen, dass ja auch die Erntemassen der einzelnen Jahre infolge der Unbilden der Witterung und sonstiger Schäden, denen ein landwirtschaftlicher Betrieb ausgesetzt ist, ganz unabhängig von den Massnahmen des Landwirts ausserordentlich schwanken. Auch bei noch so genauer Abgrenzung der für die Ertragsgewinnung der einzelnen Jahre in Betracht kommenden Kosten ist daher eine Reihe von Jahren erforderlich, um ein Ertragsergebnis zu erhalten, das dem durchschnittlichen Reinertrage eines Betriebes nur einigermassen genau entspricht.

Übermässige Dürre, heftige Gewitter, lang anhaltende Landregen, Frost-, Sturm-, Hagel- und Feuerschäden, Pflanzenkrankheiten, chronische und akute Viehseuchen usw. können die Erträge der einzelnen Jahre auf die Hälfte, den vierten oder einen noch geringeren Teil des jährlichen Durchschnittsertrages herabmindern. In vielen Betrieben haben innerhalb einer längeren Zeitspanne kaum zwei oder drei, geschweige denn noch mehr Jahrgänge auch nur annähernd dieselben Erträge aufzuweisen.

Die Wirtschaftsfläche eines landwirtschaftlichen Grossbetriebes ist eine sehr ausgedehnte. Es ist daher die Möglichkeit gegeben, dass ein Grossbetrieb die verschiedensten Bodenarten und Bodenlagen aufzuweisen hat. Schwerer und leichter Boden, hoch- und tiefgelegene, geschützte und ungeschützte Feldstücke werden unter sonst gleichen Verhältnissen in einem und demselben Grossbetriebe viel eher nebeneinander vorhanden sein, als in einem Kleinbetriebe. Im Durchschnitt der Jahre wird daher in einem Grossbetriebe ein durch Hagelschlag, parasitische Pflanzenkrankheiten, grosse Trockenheit oder Nässe herbeigeführter Schaden auf dem einen Ackerstücke viel eher durch einen höheren Ertrag eines entfernter gelegenen anderen Schlages ausgeglichen werden.

Ferner erlaubt der Grossbetrieb eine viel weitergehende Differenzierung der Nutzviehhaltung. Nur selten werden im Durchschnitt der Jahre alle Nutzviehzweige oder auch nur alle einzelnen Formen eines derselben zugleich von denselben Verlusten betroffen werden. Durch grosse Trockenheit und ein dadurch bedingtes ungenügendes Wachstum der Futterpflanzen wird die Rindviehhaltung viel stärker geschädigt werden, als die Schafhaltung; ein durch seuchenhaftes Verkalben verursachter Schaden wird nur den Ertrag des Milchviehs, nicht aber den des Mastviehs mindern. Schliesslich wird auch nur selten der ganze Bestand eines grösseren Stalles zu gleicher Zeit in gleicher Weise erkranken.

Je grösser eine Wirtschaft ist, um so eher wird ein Ausgleich aller dieser Schäden innerhalb der einzelnen Jahre stattfinden, um so weniger

werden die Erträge der einzelnen Jahre voneinander abweichen. Doch auch in grösseren Wirtschaften wird fast niemals ein vollständiger Ausgleich in der Höhe der Erträge mehrerer aufeinander folgender Jahre stattfinden.[1])

Je kleiner dagegen eine Wirtschaft ist, um so härter muss sie in einzelnen Jahren von all den Verlusten, denen der Ertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes stets ausgesetzt ist, betroffen werden, um so höher müssen umgekehrt die Erträge der von Schäden verschont gebliebenen Jahre sein. Je kleiner eine Wirtschaft ist, um so grösser muss die Anzahl der Jahre sein, die der Ermittelung seiner Rentabilität zugrunde gelegt werden müssen.

Sind aber zur Feststellung der Rentabilität eines landwirtschaftlichen Betriebes stets mehrere Jahre erforderlich, so genügt es vollkommen, wenn nur die Summe sämtlicher in diesen mehreren Jahren „erzielbaren" Roherträge und nur die Summe sämtlicher für diese Erträge in Betracht kommenden Aufwendungen in den Reinertragsberechnungen in die Erscheinung treten.[2]) Die am Schlusse der einzelnen Rechnungsjahre zum Verkauf oder zum Verbrauch im privaten Haushalte des Landwirts noch bereitstehenden Vorräte an Wirtschaftserzeugnissen brauchen daher nur in solchen Betrieben berücksichtigt zu werden, in denen ihr zu dieser Zeit vorhandener Bestand ein sehr wechselnder ist.[3]) Ferner braucht man von den für die Produktionsmittelbestände der Wirtschaft im Laufe eines Jahres gemachten Aufwendungen nur diejenigen auszuscheiden, welche über die oben genannte Summe hinausgehen.

Hierzu sind, wie schon angedeutet, in den meisten Wirtschaften alle Ausgaben für die Anschaffung grösserer Maschinen, die Errichtung von Gebäuden, sowie für grössere Reparaturen derselben und alle zur Durchführung einer erheblichen Organisationsänderung dienenden Aufwendungen zu rechnen. Umgekehrt sind alle durch eine erhebliche Organisationsänderung bedingten Einnahmen für verkaufte Wirtschaftsbestände von den

[1]) Auch eine Risikorechnung, bei der man alle von Schäden mehr oder weniger verschont gebliebenen Jahren mit einer Risikoprämie belastet und alle in anderen Jahren eintretenden Ausfälle an Ertrag aus einem dadurch angesammelten Risikofonds deckt, vermag daran nichts zu ändern. Um die in den einzelnen Jahren einzusetzende Risikoprämie richtig bemessen zu können, muss man bereits wissen, wie gross die Schwankungen der Erträge der einzelnen Jahre, also auch, wie hoch die letzteren im Durchschnitte einer längeren Zeit sind, und dies ist nur dann möglich, wenn die Ergebnisse einer längeren Reihe von Jahren bereits vorliegen.

Will man aus irgend welchen Gründen eine Risikorechnung zur Anwendung bringen, so darf man bei Bemessung der Risikoprämie selbstredend nicht vergessen, dass das in einem Risikofonds niedergelegte Kapital, wenn es, wie dies heutzutage jeder auf der Höhe der Zeit stehende Landwirt tun würde, zinstragend angelegt wird, alljährlich einen ganz erheblichen Zinsertrag einbringt.

[2]) F. Aereboe, a. a. O. S. 337.

[3]) F. Aereboe, „Buchführung, Teil I: Einfache Buchführung" (Anleitungen für den praktischen Landwirt. Herausgegeben vom Direktorium der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.) 2. Aufl. Berlin 1898. S. 38.

Wirtschafts-Einnahmen abzuziehen, bezw. die Bewirtschaftungskosten um einen entsprechenden Betrag zu erhöhen.

Unterliegen die Wirtschaftsbestände, deren Anschaffungskosten danach aus den Wirtschafts-Ausgaben der einzelnen Jahre auszusondern sind, trotz regelmässiger Reparaturen der Abnutzung, so sind die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen durch eine Kostenverteilungs- oder Tilgungsrechnung auf die ganze Nutzungsdauer zu verteilen; werden sie dagegen durch laufende Reparaturen dauernd gebrauchsfähig erhalten, so haben die einzelnen Jahre nur diese zu tragen. Umgekehrt sind alle infolge einer erheblichen Organisationsänderung verkauften Wirtschaftsbestände, soweit sie auf einer Tilgungsrechnung standen, aus ihr auszuscheiden.

Alle diese Beträge lassen sich verhältnismässig leicht an der Hand des Kassenbuches (inkl. des Tagelohnregisters) ermitteln.[1]) Nur, wenn es sich um eine dauernde Erweiterung oder Minderung der Viehbestände handelt, kommt man damit nicht aus. Aus dem Kassenbuche lässt sich nur schwer, ja bei Aufzucht überhaupt nicht, ersehen, ob die für die verschiedenen Viehstapel im Laufe eines Jahres gemachten Aufwendungen zu einer wesentlichen Erweiterung der Viehbestände geführt haben, oder ob eine Minderung derselben vorliegt.

Um die an den Viehbeständen im Laufe der einzelnen Rechnungsjahre sich vollziehenden wesentlichen Änderungen zu ermitteln, ist daher eine Bestandsaufnahme als unentbehrlich zu bezeichnen. Während man sich bei den andern Wirtschaftsbeständen fragt, welcher Teil der Ausgaben des Rechnungsjahres zu einer Erweiterung dieser Bestände geführt hat und daher ausgeschieden werden muss, sucht man bei den Viehbeständen festzustellen, wieviel Vieh am Schlusse einer Rechnungsperiode mehr oder weniger vorhanden ist, als zu Beginn derselben. Zeigt es sich, dass eine Erweiterung der Viehbestände vorliegt, so hat ein Teil der Bewirtschaftungskosten diesem Zwecke gedient, ist also auszuscheiden. Handelt es sich dagegen um eine Verminderung derselben, so haben die Bewirtschaftungskosten nicht ausgereicht, um die Viehbestände völlig zu unterhalten, sind also um einen entsprechenden Betrag zu erhöhen.

Lässt sich danach bei der Reinertragsberechnung für die Ermittelung von wesentlichen Veränderungen, die sich an den Viehbeständen einer Wirtschaft vollzogen haben, eine Bestandsaufnahme im allgemeinen nicht umgehen, so ist doch auch für sie nur ausnahmsweise eine weitgehende individuelle Behandlung erforderlich. Feststellung der Stückzahl der einzelnen Tiere nach vorhergegangener Gruppierung nach Art, Nutzungsrichtung und Altersklasse, sowie Benutzung für längere Zeit festgestellter Durchschnittssätze reicht für die meisten Zwecke vollständig aus.

Eine den jeweiligen Marktpreisen der einzelnen Jahre genau angepasste Einschätzung des Wertes der Viehbestände am Schlusse der

[1]) F. Aereboe, „Über Art und Umfang der für die Aufstellung der Ertragsberechnung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Inventur", S. 320/21.

einzelnen Rechnungsjahre ist nicht nur überflüssig, sondern führt auch sehr leicht zu einem falschen Resultate.

Ein Beispiel mag dies erläutern: Der Rindviehbestand in einem gedachten landwirtschaftlichen Betriebe soll für gewöhnlich 20 Stück Milch- und 20 Stück Jungvieh betragen. Von letzteren werden im Durchschnitt jährlich 4 Stück zur Ergänzung ausrangierter oder eingegangener Kühe verwandt, weitere 4 Stück werden an den Fleischer verkauft. Infolge abnorm grosser Trockenheit soll die Heu- und Hackfruchternte eines Jahres eine ausserordentlich geringe sein. Da zu wenig Futter vorhanden ist, werden in unserer Wirtschaft die in dem betreffenden Jahre ausrangierten 4 Kühe nicht ergänzt, sondern sämtliche 8 Stück Jungvieh an den Fleischer verkauft. Das folgende Jahr ist ein sehr futterreiches; im Laufe desselben wird der Milchviehbestand wieder auf seine normale Höhe von 20 Stück gebracht und in diesem Jahre dafür weniger Jungvieh verkauft. Der Marktpreis der Kühe beträgt zu Beginn des ersten und am Schlusse des zweiten, sowie im Durchschnitte der Jahre 300 M., am Schlusse des ersten Jahres dagegen infolge des durch den Futtermangel bedingten allzu starken Angebotes nur 250 M.

Lässt man die Veränderungen der Viehbestände bei der Reinertragsberechnung unberücksichtigt, so beträgt dieser in dem trockenen Jahre (I) 6000 M., in dem folgenden (II) 5000 M. Da die Viehbestände zu Beginn des Jahres I genau die gleichen sind, wie am Schlusse des Jahres II, so ergibt die Summe von (6000 M. + 5000 M. =) 11000 M. den tatsächlichen Reinertrag dieser beiden Jahre zusammen.

Bewertet man bei der Reinertragsberechnung den am Schlusse des Jahres I im Vergleiche zu seinem Anfange vorhandenen Minderbestand an Milchkühen, sowie den am Schlusse des Jahres II im Vergleich zu seinem Beginne vorhandenen Mehrbestand mit dem Durchschnittsbetrage von 300 M., so ergibt sich folgendes:

Reinertrag von Jahr I:	6000 M.	− (4 × 300 M.) =	4800 M.
„ „ „ II:	5000 „	+ (4 × 300 „) =	6200 „
		zusammen:	11000 M.

Bewertet man dieselben jedoch nach dem jeweiligen Marktpreise, am Schlusse des Jahres I mit 250 M. und des Jahres II mit 300 M., so erhält man folgendes Resultat:

Reinertrag von Jahr I:	6000 M.	− (4 × 250 M.) =	5000 M.
„ „ „ II:	5000 „	+ (4 × 300 „) =	6200 „
		zusammen:	11200 M.

Der so berechnete Reinertrag ist also um 200 M. zu hoch.

Die praktische Berechnung des im Laufe eines Jahres in einem landwirtschaftlichen Betriebe „erzielbar gewesenen“ Reinertrages geschieht danach in folgender Weise:

I. Die am Anfange und Schlusse eines Rechnungsjahres vorhandenen Guthaben und Schulden der Wirtschaft werden miteinander verglichen.

Ergeben die am Schlusse des Jahres vorhandenen Guthaben einen Überschuss, so sind die baren Wirtschafts-Einnahmen des betreffenden Jahres zu erhöhen, anderenfalls zu vermindern. In gleicher Weise sind die Wirtschafts-Ausgaben des betreffenden Jahres zu vermehren, wenn die Wirtschafts-Schulden am Schlusse des Jahres höher sind, als sie am Anfange desselben waren, und umgekehrt.

II. 1. Sind am Schlusse eines Rechnungsjahres erheblich mehr oder weniger Vorräte an verkaufsfähigen Wirtschaftserzeugnissen vorhanden, als zu Beginn desselben, so hat man zu den im Laufe des Jahres gemachten Wirtschafts-Einnahmen diesen Mehrwert hinzu-, bezw. einen Minderwert abzurechnen.

Die Vorräte an Heu, Stroh, Stalldünger usw. lässt man in allen denjenigen Wirtschaften — und das sind weitaus die meisten —, in denen diese Produkte nicht in erster Linie um des direkten Verkaufes willen erzeugt werden, gänzlich unberücksichtigt.

2. Darauf erhöht man die Wirtschafts-Einnahmen des betreffenden Jahres noch um den Wert der im privaten Haushalte des Landwirts verbrauchten, aus der Wirtschaft stammenden Erzeugnisse und der ihm von ihr gelieferten geldwertigen Nutzungen (Wohnung, Spannleistungen, Jagd usw.), und erhält so den in dem betreffenden Jahre „erzielbar gewesenen“ Geld-Rohertrag.

III. 1. Ist der Landwirt oder sind seine Familienangehörigen in ihrer Wirtschaft selbst tätig, so sind die Wirtschafts-Ausgaben, soweit dies im Laufe des Rechnungsjahres noch nicht geschehen ist, um das dadurch ersparte Administratorengehalt, bezw. den ersparten Arbeitslohn zu erhöhen.

2. Darauf scheidet man aus den im Laufe des betreffenden Jahres aufgewandten Bewirtschaftungskosten alle diejenigen aus, die über den Ersatz des im Laufe des Jahres Abgenutzten und durch Nutzung Verbrauchten zu einer beträchtlichen dauernden Erweiterung der Wirtschaftsbestände geführt haben, alle diejenigen Beträge dagegen, die zu einem vollkommenen Ersatze der Abnutzung und des Verbrauches der Wirtschaftsbestände noch aufgewandt werden müssen, rechnet man hinzu und erhält so die Kosten des in dem betreffenden Jahre „erzielbar gewesenen“ Geld-Rohertrages.

a) In den meisten Wirtschaften werden die im Laufe der einzelnen Jahre für das Feldinventar, also für Bestellungsarbeiten, Düngung, Saatgut usw. aufgewandten Kosten annähernd ebensoviel betragen, wie in den betreffenden Jahren von ihm verbraucht worden ist. Nur, wo es sich um eine grössere Melioration handelt, wird man daher die für diese aufgewandten Kosten aus den Wirtschafts-Ausgaben des betreffenden Jahres auszusondern haben.

Dieselben lassen sich ohne Schwierigkeit aus dem Kassenbuche (bezw. dem Tagelohn-Register) ersehen. Sofern die Melioration bei ordnungsmässiger Wirtschaft eine dauernde bleibt, haben die folgenden Jahre nur die für laufende Reparaturen erwachsenden Ausgaben aufzubringen; wenn sie jedoch in einer bestimmten Zeit verbraucht ist, sind ihre Herstellungs-

kosten durch eine Tilgungsrechnung auf die einzelnen Jahre, die einen Nutzen von ihr haben, zu verteilen.

b) In gleicher Weise werden in den meisten Wirtschaften die im Laufe der einzelnen Jahre für Geräte und kleinere Maschinen aufgewandten Kosten und ihre Entwertung durch Abnutzung und Verbrauch annähernd gleichviel betragen. Nur wo ihr Bestand nicht in Ordnung erhalten worden ist, vor allem aber, wo es sich um eine bedeutende Erweiterung oder Verminderung derselben infolge einer erheblichen Organisationsänderung handelt, hat man die an ihnen sich vollziehenden Veränderungen zu berücksichtigen.

c) Anders liegen die Verhältnisse bei den grösseren Maschinen und Gebäuden einer Wirtschaft. Der an diesen in den einzelnen Jahren sich vollziehenden Abnutzung entsprechen in den meisten Wirtschaften nicht im entferntesten die für sie in den betreffenden Jahren aufgewandten Kosten. Man wird daher die einzelnen Jahre zunächst nur die laufenden Reparaturen an denselben tragen lassen. Jede grössere, für sie gemachte Ausgabe dagegen wird man aus den Bewirtschaftungskosten des betreffenden Jahres ausscheiden und sie durch eine Tilgungsrechnung auf die ganze Nutzungsdauer, für welche die betreffende Aufwendung in Betracht kommt, verteilen. Ausser den laufenden Reparaturen der Gebäude und grösseren Maschinen haben die einzelnen Jahre also noch eine Tilgungsquote für sie zu tragen; diese ist zu ihren Bewirtschaftungskosten hinzuzurechnen.

Ist die alljährliche Reparatur eine sehr sorgfältige, sind also die Aufwendungen für sie sehr hohe, so wird die Tilgungsquote entsprechend niedriger sein müssen und umgekehrt. Wird das bei der Tilgungsrechnung zugrunde gelegte Mafs der laufenden Reparaturen in einzelnen Jahren nicht innegehalten, so sind die Bewirtschaftungskosten der betreffenden Jahrgänge um den dadurch ersparten Betrag zu erhöhen.

Wird ein Gebäude oder eine Maschine oder nur Teile derselben von den Arbeitern der Wirtschaft oder aus Wirtschaftserzeugnissen hergestellt, so sind die Kosten dieser Arbeit, bezw. die Produktionskosten dieser Wirtschaftserzeugnisse von den Wirtschafts-Ausgaben des betreffenden Jahres in Abzug zu bringen; ist letzteres nicht möglich, so hat man die Wirtschafts-Einnahmen des betreffenden Jahres um denjenigen Betrag, den man bei anderweitiger Verwertung derselben erlöst hätte, zu erhöhen. Erfolgen dagegen Reparaturen, welche das jährliche Durchschnittsmafs nicht erheblich übersteigen, durch die Wirtschaftsarbeiter oder durch Wirtschaftserzeugnisse, so kann man dies unberücksichtigt lassen.

d) Bei den Viehbeständen schliesslich werden nur selten besondere Rechnungen erforderlich sein, vorausgesetzt, dass keine erheblichen Organisationsänderungen vorliegen. Sofern bei ihnen überhaupt ein Verbrauch zu verzeichnen ist, wird derselbe meistens durch Neuanschaffungen, bezw. durch Einstellung in der Wirtschaft selbst gezogener Stücke sehr rasch wieder ausgeglichen.

Nur, wenn es sich um eine erhebliche Organisationsänderung der Wirtschaft handelt, wenn z. B. zu einem viehschwachen oder viehlosen Betriebe oder zu einer stärkeren Viehhaltung übergegangen wird, und wenn die

Schwankungen der am Schlusse der einzelnen Jahre vorhandenen Viehbestände aus sonstigen Gründen sehr grosse sind, wie es besonders bei vielen kleineren Betrieben der Fall ist, wird eine besondere Rechnung Platz zu greifen haben.

Wie gross die Erweiterung oder Verminderung ist, die sich im Laufe eines Rechnungsjahres an den Viehbeständen vollzogen hat, ermittelt man durch eine Bestandsaufnahme unter Benutzung von Durchschnittssätzen, die für die Angehörigen der einzelnen Gruppen der Viehbestände für längere Zeit festgesetzt sind. Will man noch genauer vorgehen, so stellt man ihr Lebendgewicht fest und setzt für die Gewichtseinheit einen bestimmten Wert ein, der für die einzelnen Kategorien natürlich verschieden hoch zu bemessen ist. Ergibt die Bestandsaufnahme einen Mehrwert der Viehbestände am Schlusse des Jahres, so sind die Bewirtschaftungskosten entsprechend zu vermindern, umgekehrt zu erhöhen.

IV. Die Differenz des so ermittelten in dem betreffenden Jahre „erzielbar gewesenen“ Geld-Rohertrages und seiner so ermittelten Produktionskosten ergibt den in dem betreffenden Jahre „erzielbar gewesenen“ Reinertrag.

III. Versuch einer Kritik der bekanntesten deutschen Arbeiten über vergleichende Reinertragsberechnungen typischer Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe in der Landwirtschaft.

Schon der bekannte Heidelberger Nationalökonom K. H. Rau[1]) versuchte in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts die Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Gross- und Kleinbetriebes durch vergleichende Rentabilitätsberechnungen einer beschränkten Anzahl Betriebe der verschiedenen Kategorien zu lösen. Wie schon Th. Bernhardi[2]) in seinem Werke „Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden“, hervorhebt, geben Raus Berechnungen zu den verschiedensten Bedenken Anlass; vor allem besagen sie für die Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Gross- und Kleinbetriebes so gut wie nichts bestimmtes.

Rau verglich die Erträge vier verschieden grosser Wirtschaften miteinander, liess aber die Grundbedingung für die Gültigkeit der Schlüsse, die er daraus zog, so gut wie völlig ausser acht. Allem Anscheine nach haben höchstens zwei der Betriebe (B und D) annähernd gleichartige natürliche und wirtschaftliche Verhältnisse aufzuweisen; wenigstens liegen sie in ein und derselben Gegend, nämlich im Oderbruche.[3]) Der dritte zum Vergleich herangezogene Betrieb dagegen (Betrieb A) liegt in „einer

[1]) K. H. Rau, „Ansichten der Volkswirtschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland“. Leipzig 1821. 7. Über grosse und kleine Landgüter in volkswirtschaftlicher Hinsicht. S. 179 ff., bes. S. 190 ff.

[2]) Th. Bernhardi, „Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden“. St. Petersburg 1849. S. 467 ff.

[3]) K. H. Rau, a. a. O. S. 191/192.

trefflich angebauten Gegend Frankens unweit Nürnberg“[1]) und der vierte Betrieb (C) gar in dem Königreiche Sachsen.[2])

Die ganz verschiedene örtliche Lage der miteinander verglichenen Betriebe gibt um so mehr zu grossen Bedenken Anlass, als Rau uns über die wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse derselben nichts genaues mitteilt.

Von den neueren Arbeiten, welche die Frage der Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Gross-, Mittel- und Kleinbetriebes an der Hand vergleichender Reinertragsberechnungen zu lösen versuchen, sei zunächst die von Auhagen[3]) erwähnt. Wie bei den übrigen Arbeiten, so sollen auch bei dieser nur einige Fehler, die von ihrem Autor bei der Reinertragsberechnung der verglichenen Betriebe gemacht worden sind, kritisiert werden. Sie genügen meines Erachtens bereits vollständig, um die Reinertragsberechnungen der betreffenden Arbeiten als unbrauchbar zu erweisen. Auf die übrigen mehr theoretischen Auseinandersetzungen, die zum Teil auf ganz vorzüglichen, dem Leben direkt abgelauschten Beobachtungen fussen, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Auhagen vergleicht in seiner Arbeit zwei im Kreise Peine (Provinz Hannover) gelegene bäuerliche Wirtschaften.[4]) Die kleinere (4,625 ha) bezeichnet er als Halbkötnerstelle, die grössere (26,50 ha) als Halbbauernhof. Ob die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Betriebe so gleichartig sind, dass ihre Reinerträge miteinander verglichen werden können, darüber erfahren wir nichts bestimmtes, sondern nur, dass die beiden Betriebe in einem Dorfe (Clauen) liegen, der Boden des Dorfes „ziemlich eben“ sei und „die gewünschte Gleichartigkeit“ besitze.[5])

Wirtschaft I besteht aus:[6])	4,00	ha	Ackerland	à 5400 M.
	0,50	„	Wiesen	à 3800 „
	0,125	„	Garten	à 8000 „
Wirtschaft II besteht aus:[7])	25,00	„	Ackerland	à 4000 „
	1,25	„	Wiesen	à 3600 „
	0,25	„	Gartenland	à 7200 „

In Wirtschaft I ist das Verhältnis von Acker zu Wiese, wie 100 : 12,50, in Wirtschaft II dagegen nur wie 100 : 5.

Auch darüber, ob die beiden miteinander verglichenen Wirtschaften für die übrigen gleich grossen Betriebe ihrer Gegend typisch sind, teilt

---

[1]) K. H. Rau, a. a. O. S. 190.

[2]) K. H. Rau, a. a. O. S. 192.

[3]) Hubert-Auhagen-Hannover, „Über Gross- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft“ (Thiels Landw. Jahrbücher 25. Band). Berlin 1896. S. 1 ff.

[4]) Auhagen, a. a. O. S. 1.

[5]) Auhagen, a. a. O. S. 1. Ausserdem bemerkt er, dass der Boden des Dorfes „ein milder, humoser, genügenden Kalkgehalt besitzender, tiefgründiger Lehmboden“ sei, von Natur etwas streng und undurchlässig; doch sei diesem Übelstande seit einer Reihe von Jahren durch Drainage abgeholfen. Die Lage sei eine fast ebene; der Untergrund bestehe in einer Tiefe von 1—2 m aus „grandigem, eisenschüssigem Kiese“.

[6]) Auhagen, a. a. O. S. 2.

[7]) Auhagen, a. a. O. S. 13.

uns Auhagen nichts näheres mit, nur, dass sie „in ihrer Art zu den besseren des Ortes gehören", erwähnt er.[1]) Die Beschreibung, die Auhagen von der Betriebsweise der beiden Wirtschaften gibt, legt die Vermutung nahe, dass der Inhaber der kleineren Wirtschaft ein ganz hervorragender, ungewöhnlich intelligent und sorgsam wirtschaftender Halbkötner, der Halbbauer zwar auch ein tüchtiger Landwirt, im Verhältnis zu ersterem aber eher ein Durchschnittsmensch sei.

Ob sich die Rechnungsabschlüsse, die uns von den beiden Wirtschaften vorgeführt werden, nur auf ein einziges oder auf den Durchschnitt mehrerer Jahre beziehen, davon erfahren wir nichts. Die Mitteilungen, die Auhagen über die beiden Wirtschaften im einzelnen macht, übergehen wir, weil belanglos, und fassen nur das Resultat seines Vergleiches ins Auge.

„Vergleichen wir", so sagt Auhagen,[2]) „die Ergebnisse beider Wirtschaften und fragen uns: welche von beiden erzielt die höchste Rente von dem jedesmaligen Kapitalaufwande. Unter letzterem möchte ich in diesem Falle besonders der Klarheit wegen nur den oben berechneten Verkaufswert der einzelnen Wirtschaft, in welchem das umlaufende Kapital also nicht mit einbegriffen ist, verstanden wissen."

„Bei der Wirtschaft I beträgt dieser Verkaufswert 33651,60 M.
Die Einnahmen betragen in dieser Wirtschaft:

an bar	3028,80 M.	
„ Naturalien	558,15 „	
im ganzen:		3586,95 M.
Die Ausgaben:		
für die Wirtschaft	621,87 M.	
„ den Haushalt	1128,50 „	
im ganzen:		1750,37 M.
so dass ein Überschuss bleibt von:		1836,58 M.

und eine Verzinsung des obigen Anlagekapitals erzielt wird von 5,45 %."

„Der Verkaufswert der Wirtschaft II beträgt 149559 M.
Die Einnahmen betragen in dieser Wirtschaft:

an bar	29452,41 M.	
„ Naturalien (für Haushalt u. Gesinde)	1223,54 „	
im ganzen:		30675,95 M.
Die Ausgaben:		
für die Wirtschaft	25218,91 M.	
„ den Haushalt	2736,25 „	
im ganzen:		27955,16 M.
so dass ein Überschuss bleibt von:		2720,79 M.

und eine Verzinsung des obigen Anlagekapitals erzielt wird von 1,82 %."

Was Auhagen uns als Reinertrag der beiden Wirtschaften berechnet, ist überhaupt kein objektiver Reinertrag. Auhagen vermengt Wirtschafts-

[1]) Auhagen, a. a. O. S. 1.
[2]) Auhagen, a. a. O. S. 48.

Ausgaben und private Ausgaben des Besitzers vollständig miteinander; unter anderem zählt er als eine der Ausgaben der Wirtschaft II die Kosten für Unterhalt und Schulgeld eines 14jährigen Sohnes, der auf dem Gymnasium ist, im Betrage von 700 M. und ausserdem 120 M. für Festlichkeiten usw. auf.[1])

Allerdings kommt ihm selbst ein Zweifel an der Richtigkeit seiner Reinertragsberechnungen. „Man kann nun", so sagt er,[2]) „bei dieser Berechnung einwenden, dass der Besitzer der Wirtschaft II auch nicht einen Sohn auf das Gymnasium zu schicken brauchte, er könnte auch noch sparen an Getränken, Fleisch, Tabak; kurz, er könnte vielleicht mit der Hälfte der angegebenen Haushaltungsausgaben auskommen. Dieser Einwand ist berechtigt. Die Haushaltungsausgaben verdunkeln derartige Berechnungen sehr." Anstatt jedoch die Haushaltungskosten aus den Wirtschafts-Ausgaben auszuscheiden und letztere um die durch die Tätigkeit der Besitzer und ihrer Familienmitglieder ersparten Ausgaben für Gehalt, bezw. Lohn zu erhöhen, bleibt Auhagen auf halbem Wege stehen und entschliesst sich nur zu dem ersteren. „Hiernach beläuft sich", so sagt er,[2]) „die natürlich schwankende Jahreseinnahme des Besitzers der Wirtschaft I auf 2965,08 M. und die des Besitzers der Wirtschaft II auf 5457,04 M., das sind bei I 8,81 % und bei II 3,71 % des Anlagekapitals".

Auhagen übersieht offenbar vollkommen, dass der Gehalt-, bezw. Lohnanteil, der pro Flächeneinheit auf den Besitzer und seine Familie für ihre Tätigkeit in ihrem Betriebe entfällt, mit sinkender Betriebsgrösse im allgemeinen einen immer höheren Prozentsatz der Bewirtschaftungskosten ausmacht. Schon aus diesem Grunde muss unter sonst gleichen Verhältnissen der Überschuss der Wirtschafts-Einnahmen über so falsch berechnete Bewirtschaftungskosten pro Flächeneinheit (oder Einheit des Gutswertes) ein um so grösserer sein, je kleiner ein landwirtschaftlicher Betrieb ist.

Doch noch eines weiteren Fehlers macht sich Auhagen schuldig. Ohne Beweise dafür zu erbringen, erklärt er im Hinblick auf die von ihm berechneten Reinerträge der beiden untersuchten Wirtschaften:[2]) „Mögen diese Zahlen im einzelnen Falle höher oder wohl noch öfter niedriger ausfallen, was aber, ich möchte sagen in ganz Deutschland, der Fall ist, das ist die höhere Rente im kleinbäuerlichen Betriebe, gegenüber der Rente im grossbäuerlichen und Gutsbetriebe."

Im Jahre 1896 erschien in Thiels „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern" ausser der Arbeit Auhagens auch eine solche von Stumpfe, betitelt:[3]) „Über die Konkurrenzfähigkeit des kleinen und mittleren Grundbesitzes gegenüber dem Grossgrundbesitze." In dem ersten Teile seiner Arbeit beschreibt Stumpfe 9 landwirtschaftliche Betriebe aus Schlesien und gibt

---

[1]) Auhagen, a. a. O. S. 25.

[2]) Auhagen, a. a. O. S. 49.

[3]) Stumpfe, „Über die Konkurrenzfähigkeit des kleineren und mittleren Grundbesitzes gegenüber dem Grossgrundbesitze" (Thiels landw. Jahrbücher 25. Band). Berlin 1896. S. 58 ff.

eine Reinertragsberechnung dieser Wirtschaften; das Ergebnis dieser Berechnungen benutzt er, um aus ihnen für die Beantwortung seines Themas eine Reihe von Folgerungen zu ziehen.

„Die Besprechung der Betriebsergebnisse", so sagt er,[1]) „soll in drei Gruppen erfolgen, und zwar repräsentiert die erste die Wirtschaftsbetriebe des Sandbodens mit Roggen- und Kartoffelbau, die zweite Wirtschaften auf gutem Boden mit sehr hoher Betriebsintensität und stärkerem Rübenbau und die dritte 3 Wirtschaften gleichen Bodens mit etwas geringerer Intensität und stärkerem Hackfruchtbau, besonders auf dem Rittergut dieser Gruppe. Die Wirtschaften der I. Gruppe liegen im Kreise Glogau, die der II. Gruppe in den Kreisen Neumarkt und Breslau und die der III. Gruppe im Kreise Liegnitz."

Ob die natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der einzelnen Betriebe der 3 Gruppen gleichartig genug sind, um ihre Reinerträge miteinander vergleichen zu können, und ob die Betriebe selbst als typisch für ihre Gegend gelten dürfen, darauf braucht, wie gleich ersichtlich ist, nicht erst näher eingegangen zu werden.

Die Reinertragsberechnungen, die uns Stumpfe gibt, beziehen sich bei den ersten beiden Vergleichsgruppen auf das Rechnungsjahr 1892/93. Ausdrücklich ist dies allerdings nur bei dem Rittergute der Gruppe I bemerkt,[2]) wobei das Jahr 1892/93 „als ein günstiges Normaljahr" bezeichnet wird; dass dies jedoch auch für die übrigen Betriebe der Gruppen I und II gelten soll, geht aus den übrigen Angaben Stumpfes ohne weiteres hervor.[3]) Nur die Berechnungen der III. Vergleichsgruppe „stammen aus dem Jahre 1893/94, da seitens des Rittergutes andere nicht zur Verfügung standen".[4]) Ich will es dem vorurteilsfreien Leser selbst überlassen, ob er das Jahr 1892/93 als gleich „günstiges Normaljahr" für alle 6 Betriebe der Gruppen I und II gelten lassen will. Einen Beweis für seine Behauptung hält Stumpfe, wie es scheint, für überflüssig.[5]) Den Jahrgang 1893/94 dürfte jedoch im Hinblick auf den bekanntlich überaus trockenen Sommer 1893 selbst er nicht als normal hinzustellen wagen. Dass das Jahr 1893/94 für ausserordentlich viele landwirtschaftliche Betriebe Schlesiens als ein direkt anormales bezeichnet werden muss, ist Stumpfe offenbar genau bekannt, teilt er doch selbst in seiner Arbeit mit,[6]) dass „die Zuckerrübenernte des Jahres 1893 infolge des nasskalten Frühjahres und der dann folgenden grossen Dürre eine Missernte" war. Der bäuerliche Betrieb

[1]) Stumpfe, a. a. O. S. 59.

[2]) Stumpfe, a. a. O. S. 61.

[3]) Stumpfe, a. a. O. S. 66, 67 usw.

[4]) Stumpfe, a. a. O. S. 74.

[5]) Bei der Besprechung der Gruppe I (Stumpfe, a. a. O. S. 66) sagt er nur folgendes: „Bemerkt sei, dass Verfasser auf dortigem Rittergute 2 Jahre Beamter gewesen ist, und zwar gerade auch im vorliegenden Rechnungsjahre, demnach die Verhältnisse nach jeder Richtung hin — auf dem Gute wie im Dorfe — genau kennt und das Wirtschaftsjahr 1892/93 als ein durchaus normales, günstiges bezeichnen muss."

[6]) Stumpfe, a. a. O. S. 77.

erntete in dem betreffenden Jahre auf $6^1/_2$ Morgen 480 Ztr. Rüben, also pro Morgen ca. 73 Ztr. „Die Ernte blieb (also)", so sagt Stumpfe, „mit mehr als 60 Ztr. hinter dem Durchschnitt zurück". Dies sei bei der Reinertragsberechnung des bäuerlichen Betriebes zu berücksichtigen. Doch sei von diesem Ausfalle in dem Ertrage der Hackfruchternte nur das Bauerngut betroffen worden, „da das Rittergut keine Zuckerrüben baue" (!) Glaubt denn Stumpfe wirklich, dass ein nasskaltes Frühjahr und ein darauf folgender anormal trockener Sommer nur den Zuckerrüben, nicht aber den anderen Feldfrüchten schade?

Bei einigen der 9 von Stumpfe untersuchten Betriebe besteht bald ein grösserer, bald ein kleinerer Prozentsatz ihres Areals aus Waldland. Bei dem Grossbetriebe der Gruppe I beträgt dieser z. B. 40,7 %,[1]) bei dem Mittelbetriebe 2,4 %,[2]) bei dem Kleinbetriebe 11,1 %.[3]) Stumpfe sagt:[2]) „In den sämtlichen Rechnungen ist die Forstnutzung eliminiert worden, weil naturgemäss nur der Ertrag der Acker- und Wiesenfläche zur Berechnung kommt." Eine nähere Beschreibung davon, wie er diese Ausscheidung vollzogen hat, gibt er jedoch nicht. Dass die aus dem Waldlande stammenden baren Einnahmen sich ohne Schwierigkeiten aussondern lassen, ist zuzugeben; das Gleiche gilt für alle ausschliesslich für den Wald gemachten Ausgaben. Wie steht es aber mit den Erzeugnissen des Waldes, die in der Wirtschaft verwandt werden, und den für Acker und Wald gemeinsam in Betracht kommenden Bewirtschaftungskosten? Ich denke vor allem an das zu Reparaturen von Wirtschaftsgeräten usw. verwandte Nutzholz, an das Brennholz und die Waldstreu, ferner an die Kosten der teils auf dem Ackerlande, teils im Walde tätigen Arbeiter und Gespanne, sowie an das Gehalt, bezw. den Lohn des Betriebsinhabers. Aus den von Stumpfe mitgeteilten Berechnungen lässt sich darüber nichts bestimmtes ersehen.

In keiner einzigen der von ihm mitgeteilten Reinertragsberechnungen erfahren wir etwas genaueres darüber, ob der Wert der Vorräte an Wirtschaftserzeugnissen am Schlusse des Rechnungsjahres ein anderer gewesen ist, als am Anfange. Auch nähere Angaben darüber, ob, bezw. inwieweit der Wert der Produktionsmittelbestände der Wirtschaften sich im Laufe des Rechnungsjahres durch Abnutzung, bezw. Ergänzung des Abgenutzten oder eine darüber hinausgehende Erweiterung geändert hat, sucht man vergeblich.

Nur bei der Besprechung der Grossbetriebe I und II macht er einige kurze, durchaus unzureichende Bemerkungen. Im Hinblick auf das Rittergut I sagt er:[4]) „Die Summe von 12506 M. für erkauftes Rindvieh musste voll zur Abrechnung gelangen, da eine Vermehrung des Viehbestandes nicht

---

[1]) Stumpfe, a. a. O. S. 59.
[2]) Stumpfe, a. a. O. S. 63.
[3]) Stumpfe, a. a. O. S. 65.
[4]) Stumpfe, a. a. O. S. 62/63.

stattgefunden hatte, das gekaufte Vieh vielmehr zum Ersatz für ausgemerztes und weggemästetes und teilweise direkt zur Mast gekauft worden war.“ Von Rittergut II erwähnt er folgendes:[1])

„Der Viehbestand betrug

am 1. Juli 1892:	31	Pferde,	198	Stück	Rindvieh,	335	Schafe,
„ 1. „ 1893:	30	„	180	„	„	446	„
Differenz:	— 1	Pferd,	— 18	Stück	Rindvieh,	+ 111	Schafe.

Der Wert desselben hatte sich demnach eher etwas vermindert, die auf Ankauf von Vieh verwandten Summen sind also voll in Ausgabe zu stellen.“ Den Beweis dafür, dass die 111 Schafe mit 18 Stück Rindvieh und einem Pferde gleichwertig seien, hält er nicht einmal für nötig.

Ich brauche wohl nicht erst darauf hinzuweisen, wie irreführend unter Umständen eine solche Vernachlässigung sein kann, besonders wenn es sich um kleinere Wirtschaften handelt und den Reinertragsberechnungen die Einnahmen und Ausgaben nur eines einzigen Jahres zugrunde liegen.[2])

Auch bei der Arbeit Lubergs[3]) kann von einer einigermassen einwandsfreien Berechnung der Reinerträge der von ihm untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe nicht die Rede sein. Seine Untersuchungen erstrecken sich auf 6 Klein-, 2 Mittel- und 5 Grossbetriebe der im Regierungsbezirk Königsberg gelegenen Kreise Allenstein, Heilsberg, Rössel, Rastenburg und Gerdauen, und sind als Beitrag zu der im Jahre 1897 in Deutschland angestellten Enquete über die Rentabilität typischer Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe entstanden.[4])

Luberg kommt auf Grund seiner Berechnungen zu folgenden Schlussfolgerungen:[5]) „Die vorstehenden Untersuchungen können wohl für sich den Anspruch erheben, dass sie authentische, der Wirklichkeit entnommene Beweise für viele Ansichten und Vermutungen geben, welche bisher ohne zahlenmässige Unterlagen dastanden. Der Untersuchungsbezirk ist nur ein relativ kleiner. Alle Schlussfolgerungen haben deshalb auch genau genommen nur Geltung für diesen Bezirk. Da die Produktionsbedingungen dieses in der Mitte von Ostpreussen liegenden Bezirks dieselben sind, wie in dem grössten Teile der Provinz, so können die Resultate wohl als typisch für die ganze Provinz, vielleicht auch für den ganzen Osten der Monarchie bezeichnet werden.“ — „Fasse ich das Resultat der Unter-

---

[1]) Stumpfe, a. a. O. S. 68.

[2]) Stumpfe teilt uns z. B. selbst mit, dass auf dem von ihm untersuchten Rittergute I in dem „zum Vergleich herangezogenen Rechnungsjahre 1892/93“ die „allmähliche Besandung“ der vorhandenen 84 ha Moorwiesen in Angriff genommen worden sei (Stumpfe, a. a. O. S. 60).

[3]) Otto Luberg, „Vergleichende Untersuchungen über Wirtschaftsergebnisse und Wirtschaftsbedingungen kleiner, mittlerer und grosser Besitzungen unter dem Einfluss niedriger Getreidepreise“ (Inaug.-Diss. der phil. Fakultät zu Jena). Allenstein 1898.

[4]) Luberg, a. a. O. S. 7.

[5]) Luberg, a. a. O. S. 68.

suchungen kurz zusammen, so ergibt sich in fast allen wichtigen Fragen, dass der Klein- und Mittelbesitz dem Grossgrundbesitz in produktiver Beziehung mindestens ebenbürtig, meistens überlegen ist.“

Also auch Luberg verfällt in den Fehler, das Resultat, das er in seiner Arbeit gefunden zu haben glaubt, zu verallgemeinern. Wie steht es aber mit diesem Resultate? Gestatten die von ihm gefundenen Zahlen wenigstens einen Schluss auf die Rentabilität der von ihm untersuchten Betriebe?

Ehe wir darauf eingehen, sei erwähnt, dass Luberg uns mitteilt,[1]) die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihm untersuchten Betriebe seien weder ganz gleichartig, noch seien die betreffenden Wirtschaften selbst „als typisch“ zu bezeichnen. Bei der Auswahl der zu untersuchenden Betriebe habe er sich von dem Grundsatze leiten lassen, solche Wirtschaften zu wählen, die unter den heutigen Verhältnissen normal geführt würden, ohne auf ganz gleiche Bodenverhältnisse und Wirtschaftsweise „allzu grosses Gewicht“ zu legen. Schon die Notwendigkeit, nur solche Betriebe zum Vergleiche heranzuziehen, in denen Buch geführt würde, hätten eine Abweichung vom Durchschnitte mit sich gebracht, denn ein Landwirt, der Buch führe, sei gewöhnlich nicht typisch, er und seine Wirtschaft stünden meistens über dem Durchschnitte.

In seiner letzten Behauptung geht Luberg wohl etwas zu weit; für kleinere Wirtschaften mag sie zutreffen, doch wohl kaum für grössere Betriebe. Leider gestatten seine sonstigen Angaben kein sicheres Urteil darüber, ob nur seine bäuerlichen Betriebe über dem Durchschnittsniveau der übrigen Wirtschaften derselben Grössenklasse stehen, oder ob dies auch für seine Grossbetriebe gilt. Auf Grund seiner Kenntnis der örtlichen Verhältnisse glaubt Luberg, die Kleinbetriebe von 15—75 ha, die Mittelbetriebe von 75—180 ha und die Grossbetriebe von 180 ha an rechnen zu dürfen.[2])

Soweit sich aus seinen wenigen Mitteilungen über die Bodenverhältnisse der einzelnen Wirtschaften ersehen lässt, sind dieselben ganz erheblich verschieden. Besonders fällt es auf, dass das Verhältnis von Acker zu Wiese und Weide ein ausserordentlich wechselndes ist. Im übrigen sind seine Angaben über die Qualität des Bodens der einzelnen Betriebe ganz allgemein gehalten und durchaus nicht einheitlich. Bei 3 Betrieben (No. 1, 6, 7)[3]) erfahren wir nur die Höhe ihres Grundsteuerreinertrags, über die Bodenverhältnisse eines andern Betriebes (No. 8)[4]) teilt uns Luberg überhaupt nichts mit, bei einem fünften (No. 4)[5]) begnügt er sich

---

[1]) Luberg, a. a. O. S. 9.
[2]) Luberg, a. a. O. S. 10/11.
[3]) Luberg, a. a. O. S. 14, 28, 37.
[4]) Luberg, a. a. O. S. 34.
[5]) Luberg, a. a. O. S. 22.

mit der Angabe, der Acker sei „milder, stellenweise etwas schwerer Lehm“ usf.[1])

Als Unterlage für seine Arbeit hat Luberg die Buchführungen der betreffenden Betriebe benützt. „Sämtliche (dieser) Buchführungen stützen sich,“ so sagt er,[2]) „wenn nicht anders bemerkt ist, auf die Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897“, also nur auf ein Jahr. Luberg lässt, wie es scheint, darüber keine Bedenken bei sich aufkommen. Dies ist um so auffälliger, als er selbst im Laufe seiner Arbeit bemerkt,[3]) dass die Einnahmen aus dem Getreidebau des Betriebes 5 um 33% hinter dem Durchschnitt anderer Jahre zurückgeblieben seien, weil der Pflanzenwuchs sehr unter der Trockenheit gelitten hätte. Von einem andern Betriebe (6) teilt er mit,[4]) dass die Futterernte des Jahres 1896 sehr schwach gewesen und deshalb im Jahre 1896/97 viel Getreide verfüttert und wenig zum Verkauf gekommen sei, die Einnahmen aus Getreidebau stünden daher

[1])

	Bezeichnung des Betriebes:	Verhältnis von Acker zu Wiese und Weide	Angaben über die Qualität des Bodens:
Kleinbetriebe.	No. 1	100 : 10	Grundsteuerertrag pro Hektar 6,19 M.
	No. 2	100 : 19	„Der Boden ist ziemlich gleichmässig guter, etwas schwerer dunkler Lehm.“
	No. 3	100 : 16	„Der Acker ist zur 5.—7. Klasse zur Grundsteuer eingeschätzt, die Ackerkrume hat jedoch im Laufe der Zeit durch anhaltend gute Düngung eine erheblich bessere Beschaffenheit angenommen.“
	No. 4	100 : 14	„Der Acker ist milder, stellenweise etwas schwerer Lehm.“
	No. 5	100 : 35	„Das Land ist zur Grundsteuer verhältnismässig niedrig eingeschätzt, aber durch die Tüchtigkeit des Besitzers ist der Boden im Laufe der Zeit erheblich verbessert.“
	No. 6	100 : 32	Grundsteuerreinertrag pro Hektar 7,95 M.
Mittelbetriebe.	No. 7	100 : 29	Auf 100 ha Acker, Wiesen und Weidenland 33 ha Wald. Grundsteuerreinertrag pro Hektar 12,15 M.
	No. 8	Nichts angegeben.	Nichts angegeben.
Grossbetriebe.	No. 9	100 : 50	„Wiesen und Acker sind I. und II. Klasse. Der Acker ist infolge starken Raubbaues des Vorbesitzers sehr arm an Phosphorsäure.“
	No. 10	100 : 18	„Der Boden ist zum grössten Teil schwerer Lehm mit nassem, undurchlassendem Untergrunde.“
	No. 11	Nichts angegeben.	„Der Boden ist ziemlich gleichmässig milder Lehm.“
	No. 12	100 : 23	„Der Acker ist zum grössten Teil II.—V. Klasse.“
	No. 13	100 : 10	„Der Acker ist zur grösseren Hälfte sandiger Lehm.“ Über die andere Hälfte fehlt jede Angabe.

[2]) Luberg, a. a. O. S. 9.
[3]) Luberg, a. a. O. S. 27.
[4]) Luberg, a. a. O. S. 29/30.

gegen den Durchschnitt um ca. 40% zurück. Beim Betriebe 7 erreichte nach seiner Angabe[1]) der Ausfall an Sommergetreide infolge des trockenen Sommers gar 50%. Die Einnahmen aus Vieh und Pferdeverkauf dieser Wirtschaft waren dagegen im Betriebsjahre um 50% zu hoch, „da der Besitzer zur Übernahme des Gutes, das er für seine Mutter schon eine Reihe von Jahren selbständig bewirtschaftet hatte, grössere Mittel flüssig machen musste". Im Betriebe 13[2]) schliesslich seien in dem Jahre 1896/97 die Einnahmen der Schweinehaltung um 8000—10000 M. zurückgeblieben, weil „im Januar 1896" (!) fast der ganze Schweinebestand an Schweineseuche zugrunde gegangen sei.[3]) Luberg korrigiert dementsprechend in seiner Arbeit die den Kassenbüchern dieser 4 Wirtschaften entnommenen Einnahmebeträge, geht aber über den Schaden, welchen die übrigen von ihm untersuchten Betriebe, die doch, um überhaupt vergleichbar zu sein, die gleichen natürlichen Bedingungen aufweisen müssen, wie jene 4, durch den trockenen Sommer erlitten haben, stillschweigend hinweg.[4])

Weiterhin sagt Luberg über seine Berechnungen:[5]) „Ich will wohl gestehen, dass bei sämtlichen Buchführungen auf die Vermehrung, bezw. Verminderung der Werte des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals keine Rücksicht genommen ist und wegen Mangel einer Inventur auch nicht genommen werden konnte; indessen kann ich nach meiner Kenntnis der Wirtschaften wohl behaupten, dass in keiner derselben wesentliche Wertsverschiebungen vorgekommen sind." Es bedarf wohl keines Hinweises, dass diese letzte Behauptung eine recht kühne ist, und zum mindesten durch einige nähere Angaben hätte gestützt werden müssen.

Von den gesamten baren Wirtschafts-Einnahmen, deren Höhe er aus den Kassenbüchern der einzelnen Wirtschaften entnommen hat, zieht Luberg die Summe der baren Ausgaben ab, ohne für die Tätigkeit des Besitzers in seinem Betriebe einen entsprechenden Barlohn in Ansatz zu bringen. „In diesen Überschüssen stecken noch," so sagt er:[6])

„1. Zinsen für die landwirtschaftlich angelegten eignen und fremden Kapitalien.
2. Amortisation der Gebäude, des toten Inventars und der Arbeitspferde.
3. Arbeitslohn für den Besitzer.
4. Unternehmergewinn des Besitzers."

Diesen Überschuss nennt Luberg:[7]) „Reinertrag im Sinne von Thünens und von der Goltzs". Ich glaube, es bedarf wohl keines Beweises dafür, dass weder von Thünen, noch von der Goltz einer solchen Definition des objektiven Reinertrages eines Landgutes zugestimmt hätten.

[1]) Luberg, a. a. O. S. 33.
[2]) Luberg, a. a. O. S. 48.
[3]) Das Rechnungsjahr reicht doch vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897! Luberg a. a. O. S. 9.
[4]) Luberg, a. a. O. Tabelle am Schlusse der Arbeit.
[5]) Luberg, a. a. O. S. 10.
[6]) Luberg, a. a. O. S. 65/66.
[7]) Luberg, a. a. O. S. 65.

Es ist gänzlich unverständlich, wie Luberg aus der Höhe eines solchen „Überschusses“ auf eine höhere Rentabilität der Kleinbetriebe hat schliessen können. Er verfällt offenbar in einen ganz ähnlichen Fehler, wie seinerzeit Auhagen. Auch er übersieht, dass der Gehalt-, bezw. Lohnanteil, der auf den Besitzer für seine Tätigkeit in seiner Wirtschaft pro Flächeneinheit Landes entfällt, und auch die Amortisationsbeträge für die Gebäude im allgemeinen um so grösser sind, je kleiner ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, und dass diese Beträge bei jeder Reinertragsberechnung unbedingt den Bewirtschaftungskosten hinzuzurechnen sind.

Hätte Luberg dies getan, dann wäre in seiner Arbeit auch nicht der ganz auffällige Widerspruch zutage getreten, dass die kleineren Betriebe zwar mehr Arbeitskräfte pro Hektar aufzuweisen haben, trotzdem aber nicht mit mehr, sondern eher mit weniger Löhnen belastet seien, als die grösseren.[1]) Luberg hat eben den Fehler begangen, bei Berechnung der pro Hektar beschäftigten Arbeiter die Person des Betriebsleiters mitzurechnen,[2]) bei Bemessung der gezahlten Löhne ihm jedoch keinen baren Lohn zu bewilligen.

Noch unverständlicher ist es freilich, wie er den Satz aufstellen konnte:[3]) „Die Roherträge der kleineren Besitzungen stehen denen der mittleren und grossen im Durchschnitt, wie auch meistens im einzelnen erheblich nach. Freilich stehen den höheren Roherträgen der mittleren und grösseren Besitzungen auch höhere Produktionskosten gegenüber, so dass schliesslich der bare Überschuss (Reinertrag) bei den kleineren und mittleren Besitzungen im Durchschnitt höher ist, als bei den grossen. Hieraus ergibt sich, dass die technisch höchststehenden Wirtschaften die grossen, demnächst die mittleren sind, dass die höchsten Reinerträge aber die kleinen und mittleren Besitzungen, nicht aber die grossen abgeworfen haben.“

Bei diesen Worten denkt Luberg, wie es scheint, absolut nicht daran, dass er unter Rohertrag nur die baren Wirtschafts-Einnahmen begreift, und dass er diesem (partiellen) Rohertrage ganz falsch berechnete Produktionskosten gegenüberstellt. Er übersieht dabei vollkommen, dass der Prozentsatz des Rohertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes, der in der Wirtschaft selbst verzehrt wird, im allgemeinen mit steigender Grösse eines landwirtschaftlichen Betriebes ein immer kleinerer wird.

Ausser Luberg befasste sich Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts noch Dr. jur. Karl Klawki in einer grösseren, in Thiels Jahrbüchern (Band 28 [1899]) erschienenen Arbeit[4]) mit der Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes in Ostpreussen. Er beschränkte seine Untersuchungen auf 12 im Kreise Braunsberg gelegene Landgüter, 4 Gross-, 4 Mittel- und 4 Kleinbetriebe und suchte ebenso, wie Auhagen,

---

[1]) Luberg, a. a. O. S. 58.

[2]) Luberg, a. a. O. S. 51.

[3]) Luberg, a. a. O. S. 60.

[4]) Dr. jur. Karl Klawki, „Über Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes“ (Thiels Landw. Jahrbücher 28. Band). 1899. S. 363 ff.

Stumpfe und Luberg, seine theoretischen Betrachtungen über sein Thema auf die Reinertragsergebnisse der von ihm zum Vergleiche herangezogenen Wirtschaften zu stützen.

Über die Unterlagen für seine Ertragsberechnungen berichtet er folgendes:[1]) „Es wurden nicht nur die Wirtschaftsbücher und Jahresabschlüsse — sofern solche vorhanden waren — genau eingesehen und, wo solche fehlten, mit den Besitzern diesbezügliche Berechnungen angestellt, sondern auch nach der praktischen Seite hin die Betriebsverhältnisse, die zum Teil schon von früher bekannt waren, eingehend studiert. Natürlich lag uns bei der Auswahl der betreffenden Grundstücke viel daran, möglichst solche Wirtschaften in den Bereich unserer Untersuchung zu ziehen, welche für jene Gegend als typisch gelten können."

„Auf den Grossbetrieben fanden wir eine ziemlich brauchbare Buchführung vor. Es wurde geführt ein Kassabuch, ein Lohnbuch und ein Naturalienbuch. Bei den anderen Grundstücken war dies leider nicht der Fall. Überhaupt findet man bei den Bauern nur ganz ausnahmsweise genauere Buchführung. Doch werden in der Regel bezahlte Rechnungen aufgehoben und auch genau angeschrieben, wie sich in den einzelnen Jahren die Erträge stellen und wie viel Getreide, Vieh, Butter usw. verkauft wird. Wenigstens war dies bei den von uns untersuchten Grundstücken der Fall. Das Konto für verkaufte Butter und Eier führte gewöhnlich die Hausfrau."

Darf ein so zusammengestelltes Material für geeignet erachtet werden, um die Reinerträge einer Anzahl miteinander zu vergleichender Wirtschaften aus ihm zu berechnen und auf den gewonnenen Reinertragszahlen weitgehende Schlüsse aufzubauen? Klawki sagt, er habe sich bei den mittleren und kleineren Betrieben auf aufgehobene Rechnungen und auf Aufzeichnungen der bäuerlichen Wirte und ihrer Frauen gestützt. Wer die Bauern des deutschen Ostens und die Art und Weise solcher Aufzeichnungen derselben und gar erst ihrer Hausfrauen nur einigermassen kennt, kann danach an die von Klawki mitgeteilten Zahlen wohl nur mit dem grössten Bedenken herantreten.

Auf welchen Zeitraum sich die Ertragsberechnungen seiner 12 Wirtschaften beziehen, darüber erfahren wir nichts bestimmtes, wahrscheinlich nur auf 1 Jahr. Es muss dies beinahe schon im Interesse der Richtigkeit der uns mitgeteilten Zahlen selbst angenommen werden; denn, ein je längerer Zeitraum seit den Aufzeichnungen usw., auf die sich Klawki gestützt hat, verstrichen war, desto unsicherer muss ihre Verwertung zu Reinertragsberechnungen gewesen sein. Wie mangelhaft das Material gewesen sein muss, auf dem Klawki gefusst hat, dafür nur ein Beispiel: Gleich von dem Mittelbetriebe I erwähnt er:[2]) „Über die Fruchtfolge habe ich näheres nicht in Erfahrung bringen können." Doch zur Berechnung eines genauen Reinertrages reichten die gemachten Angaben aus.

---

[1]) Klawki, a. a. O. S. 373.
[2]) Klawki, a. a. O. S. 404.

Was die Ertragsberechnungen selbst anlangt, so ist hervorzuheben, dass Klawki für Amortisation der Wirtschaftsbestände bestimmte Abzüge in Ansatz gebracht hat. Nur die Art und Weise, wie er diese berechnet, gibt meines Erachtens zu einigem Bedenken Anlass. Klawki sagt darüber:[1]) „In dem Titel Amortisationen haben wir die Amortisation des toten Inventars mit 7 % in Anschlag gebracht. Die Amortisation des Gebäudekapitals haben wir durchgängig mit ¾ % angenommen."

Es fragt sich doch sehr, ob ein derartiges Vorgehen als berechtigt anzuerkennen ist. Ein einheitlicher Satz für Gebäudeabnutzung aller von ihm untersuchten Wirtschaften kann wohl kaum für zulässig erachtet werden. Hat Klawki den Neubau- oder den Zeitwert der Gebäude zugrunde gelegt? Er teilt uns darüber nichts bestimmtes mit; nur aus einer späteren Bemerkung können wir schliessen, dass der Feuerkassenwert[2]) zugrunde gelegt ist. Besonders gibt aber der von Klawki angenommene Satz von 7 % für die Amortisation des Maschinen- und Geräte-Inventars zu Bedenken Anlass, einmal deshalb, weil er für die grösseren und kleineren Betriebe gleich hoch angenommen ist, vor allen Dingen aber deshalb, weil nebenher wahrscheinlich die ganzen Unterhaltungskosten, also auch die Erneuerungskosten für das tote Inventar bei den Wirtschafts-Ausgaben in Ansatz gebracht sind. Wenigstens ist nichts darüber gesagt, ob und in welchem Umfange die Kosten für Beschaffung von Ersatzstücken bei der Berechnung der Wirtschaftskosten ausgeschieden sind. Nur eine derartige Ausscheidung würde aber überhaupt, abgesehen von den grösseren Maschinen, den Ansatz von Amortisationsbeträgen für das tote Inventar rechtfertigen. Ja, aus dem Zusammenhange scheint sogar mit Sicherheit sich zu ergeben, dass die ganzen Kosten des toten Inventars zu den Wirtschafts-Ausgaben gestellt sind. Demnach sind also zweimal Unterhaltungskosten für dieses in Anrechnung gebracht.

Weiter kommt in Betracht, dass Klawki sich auch darüber nicht auslässt, ob er nicht auch noch Betriebserweiterungsausgaben unter die Bewirtschaftungskosten seines Rechnungsjahres gesetzt hat. Dass er dies getan hat, ist sehr wahrscheinlich; denn er bringt ausser einem Betrage für Amortisation und Instandhaltung des toten Inventars noch einen Posten für sonstige Anschaffungen in Ansatz. Die Ausgaben des Grossbetriebes II sind z. B. auf 1290 Morgen landwirtschaftlich benutzte Fläche mit 1400 M. für „sonstige Anschaffungen" belastet.[3]) Worauf sich diese Ausgaben beziehen, ob vielleicht ein Teil von ihnen zur Ergänzung der Abnutzung, der andere zur Erweiterung der Produktionsmittelbestände gedient hat, ist nicht zu erkennen.

Auch über die Abnutzung, Ergänzung oder Erweiterung der Zugviehbestände der einzelnen Betriebe gibt Klawki nichts bestimmtes an.

---

[1]) Klawki, a. a. O. S. 382.

[2]) Klawki, a. a. O. S. 455. „Das Gebäudekapitel ist angegeben nach dem letzten Feuerkassenwert, da der Neuwert bei den meisten Gebäuden nicht zu erfahren war."

[3]) Klawki, a. a. O. S. 389.

Die wenigen Bemerkungen,[1]) die er an einer späteren Stelle seiner Arbeit zur Entschuldigung der Lücken seiner Angaben macht, sind eher dazu angetan, das Gegenteil zu erzielen.

Schliesslich lässt er auch etwaige Schwankungen, die in dem Werte der zu Beginn und am Schlusse der Rechnungsperiode vorhandenen Vorräte an Wirtschaftserzeugnissen eingetreten sein könnten, völlig unberücksichtigt, was bei Zugrundelegung nur eines Jahres mindestens als ein Mangel zu bezeichnen ist.

Ebenso, wie seinerzeit Stumpfe, will auch Klawki bei seinen Berechnungen die Einnahmen und Ausgaben der in den einzelnen Wirtschaften vorhandenen verschieden grossen Waldbestände ausgesondert haben. Ob dies in einwandsfreier Weise geschehen ist, lässt sich aus den in seiner Arbeit gemachten Angaben nicht beurteilen.

Doch, selbst wenn alle diese Bedenken, die sich gegen die Reinertragsberechnungen Klawkis vorbringen lassen, nicht gerechtfertigt wären, sind die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihm zum Vergleiche herangezogenen Wirtschaften wirklich so gleichartig, dass ihre Reinerträge miteinander verglichen werden können? Leider ist es bei den mangelhaften Angaben, die uns Klawki darüber macht, nicht möglich, ein endgültiges Urteil darüber zu fällen. Bei den Grossbetrieben gibt er uns eine möglichst genaue Beschreibung der Beschaffenheit ihres Grund und Bodens. Bei Grossbetrieb I muss er allerdings bereits bekennen:[2]) „Die Bonitierung habe ich leider nicht in Erfahrung bringen können.“ Je kleiner jedoch die Betriebe sind, die er bespricht, desto kärglicher findet er uns ab. Was nutzen aber alle noch so ausführlichen Mitteilungen über einige Betriebe, wenn wir über die andern mit ihnen zu vergleichenden nichts näheres erfahren?

Aus seinen Angaben über die Verkehrs- und Absatzverhältnisse der einzelnen Wirtschaften ist zu entnehmen, dass dieselben für die einzelnen Wirtschaften durchaus nicht gleichartig genug sind, um ihre Reinerträge miteinander vergleichen zu können. Um wenigstens ein ungefähres Bild über die Bodenqualität der verglichenen Betriebe zu erhalten, habe ich versucht, aus den Angaben Klawkis eine kleine Übersicht über den Umfang der Hauptkulturarten, sowie den Grundsteuerreinertrag der von ihm untersuchten Wirtschaften zusammenzustellen. Klawki wählt als Mafsstab für die Flächeneinheit Landes bald den Hektar, bald den Morgen. Ich habe, um einen einheitlichen Mafsstab zu erhalten, überall den Morgen

[1]) Klawki, a. a. O. S. 459. „Der Grossbetrieb II kauft jährlich 4 Fohlen für 600 M. zur Ergänzung der Zugtiere hinzu; dafür werden aber jährlich ca. 4 alte Pferde für denselben Preis abgesetzt. Der Kleinbetrieb gibt sich seit Jahren mit Fohlenzucht nicht mehr ab. Die Pferde, welche er zurzeit hat, entstammen aber noch der eigenen Wirtschaft. Nur der Kleinbetrieb I hat im vorigen Jahre eine Stute verkauft und sich dafür ein anderes Pferd gekauft. Er erzielte aber aus diesem Tausche noch einen kleinen Gewinn. Wir haben daher die Abnutzung der Pferde in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt. Dieselbe käme aber für die Zukunft in Betracht, wo der Kleinbetrieb zur Ergänzung alter Pferde sich kräftigere zulegen müsste.“

[2]) Klawki, a. a. O. S. 374.

zugrunde gelegt; da es auf kleine Unterschiede in der Grösse nicht ankam, ist dabei der Hektar = 4 Morgen angenommen worden.

Das Resultat dieser Zusammenstellung ist folgendes:

		Acker- und Garten-land	Wiesen	Weiden	Wald	Haus- und Hof-raum, Wegeland, Gewässer, Ödland	Grundsteuer-Reinertrag der Gesamtfläche	Grundsteuer-Reinertrag pro Morgen ca.
Grossbetriebe	I	1332	123	111	450	39	3604	1,75
	II	1050[1])	300	—	50	50	2730	1,90
	III	599	180	118	742	82	2091	1,20
	IV	366	84[2])	—	38	12[3])	1370	6,85
Mittelbetriebe	I	252	18	—	27	nichts angegeben	ca. 935	3,10
	II	174	32	12	10	—	441	1,90
	III	137	45	—	40	—	490	2,20
	IV	52,5	11[4])	—	—	—	156	2,50
Kleinbetriebe	I	23,5	5[5])	—	—	—	84	2,90
	II	26	2	—	—	—	27	1,00
	III	18	2	—	—	—	30	1,50
	IV	10	1,5	—	—	—	nichts angegeben	—

Lässt sich aus dieser Übersicht auch nichts bestimmtes ersehen, so lassen sie doch immerhin einige Vermutungen als sehr begründet erscheinen. Das Verhältnis von Acker zu Wiese und Weide ist ein ausserordentlich wechselndes, in den Grossbetrieben im allgemeinen ein relativ enges, in den Mittelbetrieben eher ein mittleres, in den Kleinbetrieben dagegen im Durchschnitt ein viel weiteres. Allem Anscheine nach ist das Verhältnis von Acker zu Wiese in den Kleinbetrieben bereits als ein recht ungünstiges zu bezeichnen. Selbst von dem Kleinbetriebe IV, der ein Verhältnis von Acker zu Wiese wie 1 : 6,7 aufweist, teilt uns Klawki[6]) mit, dass die $1^1/_2$ Morgen grosse Wiese nicht genügend Futter für die Wirtschaft liefere, und der Besitzer sich daher von anderen bäuerlichen Wirtschaften solches besorgen müsse.

Ferner ist es nach den Angaben über den Grundsteuerreinertrag sehr wahrscheinlich, dass auch die Qualität des Bodens der einzelnen miteinander verglichenen Wirtschaften in hohem Grade verschieden ist. Auch in dieser Beziehung scheinen die zum Vergleiche gewählten Kleinbetriebe am schlechtesten dazustehen.

Es erübrigt sich danach wohl, noch näher darauf einzugehen, ob folgender Schluss, den Klawki aus seinen Reinertragsberechnungen ziehen

---

[1]) Davon 60 Morgen verpachtet.

[2]) Inkl. 16 Morgen Torfwiesen.

[3]) Es ist dies nicht besonders erwähnt, doch aus den Angaben, dass das Gesamtareal 500 Morgen betrage, zu entnehmen. Klawki, a. a. O. S. 395.

[4]) Inkl. 3 Morgen Torfwiesen.

[5]) Inkl. $^1/_2$ Morgen Torfwiesen.

[6]) Klawki, a. a. O. S. 437.

zu können glaubt, berechtigt ist:[1]) „Es hat sich also eine bedeutende Überlegenheit der Mittelbetriebe ergeben, welche in der Erzielung des höchsten Reingewinns ihren Ausdruck findet. Was den Kleinbetrieb anlangt, so vermag derselbe zurzeit nicht die Rente zu gewinnen, wie der Mittelbetrieb."

Aus dem letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts ist ausser den bereits genannten Arbeiten über vergleichende Rentabilitätsberechnungen typischer landwirtschaftlicher Gross- und Kleinbetriebe noch eine solche von Eberhard von Kahlden[2]) zu erwähnen. von Kahlden vergleicht die Reinerträge von 7 oberschlesischen Wirtschaften miteinander und kommt zu dem Ergebnis,[3]) dass der Reinertrag des von ihm untersuchten

Latifundiums	pro Hektar	72,91	M. betrage,
der des Rittergutes	I pro Hektar . .	98,47	„
„ „ „	II „ „ . .	96,82	„
„ „ Grossbauerngutes	I pro Hektar	103,44	„
„ „ „	II „ „	101,27	„
„ „ Kleinbauerngutes	I „ „	108,22	„
„ „ „	II „ „	106,70	„

An mehreren Stellen seiner Arbeit weist er darauf hin, dass die natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der 7 miteinander verglichenen Betriebe „fast absolut gleichartig" seien.[4]) Kann man auf Grund der wenigen Angaben, die uns von Kahlden über die Bodenverhältnisse der einzelnen Wirtschaften gemacht hat, auch kein abschliessendes Urteil fällen, so ist es nach denselben doch sehr wahrscheinlich, dass dieselben keineswegs so gleichartig sind, wie er behauptet.

Das Latifundium hat exkl. Wald eine Grösse von 5165,6 ha.[5]) Davon sind 4685,8 ha Ackerland und 479,8 ha Wiesen, das Verhältnis von Acker zu Wiese stellt sich also auf 100 : 10. „Der Boden gehört meistens der 3. und 4. Bonitätsklasse an." Der Grundsteuerreinertrag ist nur für das gesamte Areal (inkl. Wald) angegeben, er „beträgt 136822 M.".

Da von Kahlden bei seinen Reinertragsermittelungen den Ertrag des Waldes ausgeschaltet haben will,[5]) wäre zum mindesten eine Angabe erforderlich gewesen, wieviel der Grundsteuerreinertrag exkl. Wald beträgt; eine Mitteilung des Grundsteuerreinertrages des gesamten Areals kann doch unmöglich ein klares Bild von demjenigen des Ackers und der Wiesen, auf den es allein ankommt, gewähren.

Rittergut I[6]) besteht aus 165 ha Ackerland („meist humosem Tonboden, fast sämtlich drainiert") und 13,5 ha Wiesen. Auf 100 ha Acker

---

[1]) Klawki, a. a. O. S. 483, 484.

[2]) Eberhard von Kahlden, „Beitrag zur Frage der Konkurrenzfähigkeit des Kleinbetriebes gegenüber dem Grossbetriebe in der Landwirtschaft" (Inaug.-Diss. der philos. Fakultät der Univ. Rostock). Berlin 1898.

[3]) von Kahlden, a. a. O. S. 93.

[4]) von Kahlden, a. a. O. S. 62, 93.

[5]) von Kahlden, a. a. O. S. 72.

[6]) von Kahlden, a. a. O. S. 76.

kommt also ca. 8 ha Wiesenfläche. Sein Grundsteuerreinertrag stellt sich pro Hektar auf reichlich 45 M.

Rittergut II[1]) enthält 295 ha Ackerland („meist 2. und 3. Bonitätsklasse") und 21 ha Wiesen. Das Verhältnis von Acker zu Wiese beträgt 100 : 7, sein Grundsteuerreinertrag ca. 43 M. pro Hektar.

Von den bäuerlichen Betrieben teilt uns von Kahlden die Grundsteuerreinerträge überhaupt nicht mit, sondern nur die von ihren Besitzern gezahlten Kommunalsteuern.[2]) Der Grossbauernbetrieb I[3]) hat 60 ha Ackerland und 5 ha Wiesen (100 : 8). „Die Feldmark ist stark hügelig; der Boden ist schwerer Lehm mit teils lehmigem, teils sandigem, zumeist jedoch schwer durchlässigem Untergrunde." Der Grossbauernbetrieb II[4]) umfasst 32 ha Ackerland und 4 ha Wiesen (100 : 12,5). „Der Boden gehört meist der III. Klasse an und ist leichter bestellbar wie der des vorigen Gutes, ein Teil ist bereits drainiert."

Von den kleinbäuerlichen Betrieben ist der eine[5]) 8,5 ha gross, davon sind 0,5 ha Wiesen (100 : 6). „Der Boden ist sicherer guter Lehmboden III. und IV. Klasse." Der andere Kleinbetrieb[6]) umfasst 7,5 ha Ackerland („sicheren Lehmboden meist III. Klasse) und 2,5 ha Wiesen (100 : 33).

Wir sehen, das für die Höhe des Reinertrages so ausserordentlich einschneidende Wiesenverhältnis schwankt zwischen 100 : 6 und 100 : 33.

Allem Anscheine nach bedeutet das enge Verhältnis von Acker und Wiese der letzten Wirtschaft einen grossen Vorzug derselben, zumal sie auf 10 ha Gesamtareal 2 Pferde, 2 Fohlen, 7 Milchkühe, 5 Stück Jungvieh und 7 Schweine hält.[7])

Dass die von ihm zum Vergleiche herangezogenen bäuerlichen Betriebe für die übrigen in ihrer Gegend gelegenen typisch sind, scheint von Kahlden nicht behaupten zu wollen. Denn er meint, die Bauernschaft Oberschlesiens gelte von jeher als die am weitesten zurückgebliebene des Deutschen Reiches, die ausgewählten bäuerlichen Wirtschaften dagegen würden von intelligenten durchaus auf der Höhe der Zeit stehenden Leuten bewirtschaftet.[8])

Auch das Rittergut II dürfte von Kahlden kaum als typisch hinzustellen wagen, erwähnt er doch selbst,[9]) dass dasselbe bei einer Grösse von nur 165 ha aus 2 Höfen bestehe und aus diesem Grunde ausser dem Besitzer ein sehr zuverlässiger und erfahrener, deshalb höher bezahlter Beamter erforderlich sei.

[1]) von Kahlden, a. a. O. S. 79.
[2]) von Kahlden, a. a. O. S. 83, 85, 88, 91.
[3]) von Kahlden, a. a. O. S. 83.
[4]) von Kahlden, a. a. O. S. 85.
[5]) von Kahlden, a. a. O. S. 88.
[6]) von Kahlden, a. a. O. S. 91.
[7]) von Kahlden, a. a. O. S. 92.
[8]) von Kahlden, a. a. O. S. 62, 93.
[9]) von Kahlden, a. a. O. S. 78.

Die Ertragsberechnungen, die uns von Kahlden von seinen 7 Gütern gibt, stützen sich auf die Ergebnisse nur eines Jahres,[1]) ihre Benutzung für vergleichende Rentabilitätsberechnungen ist also schon aus diesem Grunde als bedenklich anzusehen.

Die in den Ertragsberechnungen gemachten Angaben sind zum Teil so dürftig, dass es als unmöglich bezeichnet werden muss, dieselben nur einigermassen genau auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Besonders gilt dies von derjenigen des Latifundiums, von der wir überhaupt nur die Endzahlen der Reinertragsermittelung erfahren,[2]) sowie für die bäuerlichen Betriebe.[3])

So viel steht aber fest, dass von Kahlden in seinen Berechnungen unter die Bewirtschaftungskosten rein private Ausgaben der Besitzer gestellt hat, so besonders die Kommunalsteuern, die dieselben zu zahlen haben.[4]) Von Rittergut I erwähnt er:[5]) „Auch die 3 Wagenpferde müssen, wenngleich sie stellenweise zu Besuchen, Ausflügen u. dgl. benutzt werden, doch als zur Tätigkeit des Wirtschaftsleiters erforderlich betrachtet werden, weil derselbe ihrer zur Bewirtschaftung der beiden Höfe und zur Ausübung seiner Ehrenämter, die ihm lediglich in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer übertragen sind, bedarf.“ Darf denn der Reinertrag eines Landgutes durch die Unkosten, die seinem Besitzer durch Ehrenämter erwachsen, gemindert werden?

In den Berechnungen von Rittergut I[6]) und II[7]) finden wir genaue Angaben darüber, wie gross die Vorräte an Wirtschaftserzeugnissen zu Anfang und am Schlusse des Rechnungsjahres gewesen sind, sowie über die Höhe der Abnutzung und Ergänzung, bezw. Erweiterung, welche die Produktionsmittelbestände derselben im Laufe des Rechnungsjahres erfahren haben. Unter anderem sind dem Rittergute II ca. 1230 M. für weniger abgelieferte Heubestände zur Last geschrieben. Bei den bäuerlichen Betrieben vermissen wir darauf bezügliche Berechnungen gänzlich.

von Kahlden sucht ganz am Schlusse des die Ertragsberechnungen enthaltenden Abschnittes seiner Arbeit[8]) etwaige dahingehende Bedenken zu unterdrücken, indem er sagt: „Es könnte in sämtlichen Reinertragsberechnungen der bäuerlichen Betriebe Abnutzung und Risikoprämie vermisst werden. Diese ist mit in dem Posten „Verschiedenes“ enthalten.“ Meines Erachtens wäre eine genauere Angabe dieser Dinge mindestens ebenso wichtig gewesen, wie andere uns von von Kahlden über seine Wirtschaften gemachten Mitteilungen, die mit dem Ertrage derselben nichts zu tun haben. Auch ist nur bei den beiden kleinbäuerlichen Be-

[1]) von Kahlden, a. a. O. S. 75, 89, 104.
[2]) von Kahlden, a. a. O. S. 76.
[3]) von Kahlden, a. a. O. S. 84, 87, 90, 92.
[4]) von Kahlden, a. a. O. S. 75, 77, 82, 84, 87, 90, 92.
[5]) von Kahlden, a. a. O. S. 79.
[6]) von Kahlden, a. a. O. S. 77/78.
[7]) von Kahlden, a. a. O. S. 81/82.
[8]) von Kahlden, a. a. O. S. 93.

trieben unter den Ausgaben ein Posten „Verschiedenes“ enthalten,[1]) bei den grossbäuerlichen Betrieben dagegen nur ein „sonstige Ausgaben“ betitelter.[2])

Unter dem Titel „Verschiedenes“ sind bei dem ersten der beiden Kleinbetriebe ganze 15 M. in Ansatz gebracht.[3]) Soll in diesen 15 M. auch die gesamte Abnutzung, die sich an den Wirtschaftsgebäuden im Laufe des Rechnungsjahres vollzogen hat, enthalten sein? Wie steht es ferner mit dem Wertszuwachs, den die Fohlen der bäuerlichen Wirtschaften während des Rechnungsjahres erfahren haben.

Der Grossbauernbetrieb I[4]) hält auf 7 Arbeitspferde 2 Fohlen.
„ „ II[5]) „ „ 4 „ 4 „
„ Kleinbauernbetrieb I[6]) „ „ 2 „ 1 „
„ „ II[7]) „ „ 2 „ 2 „

„Bei den Bauern“, so sagt von Kahlden in seiner Arbeit,[8]) „beträgt der Erlös für verkaufte Pferde bei Bauerngut II 1100 M., während die andern in dem betreffenden Jahre keine Fohlen verkauft haben, wohl ist dies aber in den meisten anderen Jahren der Fall gewesen“.

Im Jahre 1901 erschien als 4. Heft des 1. Bandes der Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena eine Arbeit von Dr. Leo Huschke,[9]) betitelt: „Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen bei Klein-, Mittel- und Grossbetrieb, dargelegt an typischen Beispielen Mittelthüringens.“ Wie Huschke selbst angibt, ist seine Arbeit im Anschluss an die vom Reichsamte des Innern im Jahre 1898 angeordnete Enquete über die Rentabilität typischer landwirtschaftlicher Betriebe entstanden.[10]) Huschke erhielt den Auftrag, im II. Verwaltungsbezirk des Grossherzogtums Sachsen-Weimar die nötigen Erhebungen anzustellen, und benutzte gleichzeitig das gesammelte Material, um auf Grund desselben zu einem Bilde von der relativen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Grössenklassen landwirtschaftlicher Betriebe zu gelangen.

Zum Gegenstande seiner Untersuchungen wählte er 4 landwirtschaftliche Betriebe (Thüringens), 1 kleineres, 13,6 ha grosses Bauerngut, 2 mittlere Bauerngüter mit 50,2 (bezw. 61,1) und 45,1 ha Fläche, sowie ein 108,6 ha umfassendes Rittergut.[11]) „Fragen wir uns“, so meint Huschke, „ob die

---

[1]) von Kahlden, a. a. O. S. 90, 92.
[2]) von Kahlden, a. a. O. S. 84/87.
[3]) von Kahlden, a. a. O. S. 90.
[4]) von Kahlden, a. a. O. S. 84.
[5]) von Kahlden, a. a. O. S. 86.
[6]) von Kahlden, a. a. O. S. 89.
[7]) von Kahlden, a. a. O. S. 92.
[8]) von Kahlden, a. a. O. S. 104.
[9]) Dr. Leo Huschke, „Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen bei Klein-, Mittel- und Grossbetrieb, dargelegt an typischen Beispielen Mittelthüringens.“ (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Professor Dr. J. Pierstorff. 1. Band, 4. Heft. 1901.)
[10]) Huschke, a. a. O. S. 1.
[11]) Huschke, a. a. O. S. 46, 68, 86, 106.

ausgewählten Wirtschaften auch typisch sind im Sinne des Fragebogens, d. h. ob sie ein richtiges Durchschnittsergebnis der landwirtschaftlichen Rentabilitätsverhältnisse ihrer Gegend liefern, so müssen wir entschieden mit Nein antworten. Denn ragen schon die ausgewählten Güter in bezug auf die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mehr oder minder über das Durchschnittsniveau aller Wirtschaften ihrer Gegend empor, so gilt das noch in ganz besonderem Maſse von den Betriebsleitern".

„Aber trotzdem, ja gerade deshalb, weil diese Wirtschaften und namentlich ihre Leiter über das Durchschnittsniveau hervorragen, konnten sie für die Wirtschaftsbeschreibungen und Reinertragsberechnungen benutzt werden." Denn gerade bei solchen Wirtschaften könne man infolge der „besonderen geistigen und moralischen Tüchtigkeit der Betriebsleiter" erwarten, dass die Bücher mit grosser Genauigkeit geführt seien, und etwaige Auskünfte von ihnen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben würden.

„Dabei sind wir", so fährt Huschke fort,[1]) „dann aber auch berechtigt, von den unanfechtbaren Resultaten unserer über den Durchschnitt hervorragenden Wirtschaften aus „nach unten" zu schliessen und zu erkennen, wie sich die Rentabilität in den eigentlich „typischen" Betrieben, also unter minder günstigen Wirtschaftsverhältnissen und bei gewöhnlicher, mittelmässiger Tüchtigkeit der Betriebsleiter, die ja doch die grosse Mehrzahl bilden, gestalten würde."

Es sei mir gestattet, auf diese Worte Huschkes mit einigen Fragen zu erwidern. Woher weiss denn Huschke, dass die von ihm auserlesenen Betriebsleiter besser wirtschaften, als ihre Berufsgenossen? Lediglich deshalb, weil sie Buch führen? Wahrscheinlich ist das nur seine persönliche, auf subjektives Ermessen sich stützende Ansicht.

Wenn jedoch die betreffenden Besitzer in ihrer Gegend allgemein als hervorragende Landwirte gelten, ist selbst damit schon bewiesen, dass sie auch einen höheren Reinertrag herauswirtschaften, als die übrigen Besitzer. Es bedarf wohl kaum eines Hinweises darauf, dass der Ruf so manches als hervorragend bekannten Landwirtes weit besser ist, als er es dem Ertrage seiner Wirtschaft nach verdient. Die Höhe des Rohertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes lässt sich wohl aus dem Stande der Feldfrüchte und den Leistungen des Nutzviehs erschliessen, die Höhe des jeweilig erzielten Reinertrags dagegen nur durch eine Ertragsberechnung unter sorgfältiger Berücksichtigung sämtlicher Bewirtschaftungskosten ermitteln. Wenn Huschke den Reinertrag der von ihm ausgewählten Wirtschaften noch gar nicht einmal kennt, ihn vielmehr in seiner Arbeit erst berechnen will, wie will er dann behaupten, dass diese Wirtschaften über dem Durchschnittsniveau stehen?

Doch selbst abgesehen davon, ist es denn überhaupt gestattet, von den Ausnahmen auf die Regel zu schliessen? Muss dies nicht als in hohem Grade bedenklich bezeichnet werden? Ist es z. B. nicht möglich,

[1]) Huschke, a. a. O. S. 41.

dass ein vorzüglich bewirtschafteter Grossbetrieb einen viel höheren Reinertrag erzielt, als ein hervorragend geleiteter Mittel- oder Kleinbetrieb, dass aber der Durchschnitt der ersteren hinter dem der letzteren weit zurücksteht und umgekehrt? Wenn Huschke glaubt, von wirklich typischen Mittel- und Kleinbetrieben, die in allen ihren Verhältnissen dem Durchschnitt ihrer Gegend entsprechen, keine zuverlässigen Resultate erhalten zu können, so muss er eben, wohl oder übel auf vergleichende Reinertragsberechnungen gänzlich verzichten. Die Ergebnisse aussergewöhnlicher Betriebe können nimmermehr einen Ersatz dafür bieten.

Zu den Wirtschaftskosten hat Huschke unter dem Titel „Abgaben und Lasten“ eine Reihe rein privater Ausgaben der Besitzer gerechnet. Steuern, die diese für ihre Person, nicht aber für den Betrieb zu zahlen haben,[1]) gehören doch nicht zu den Bewirtschaftungskosten des letzteren, und das Gleiche gilt besonders für die Ablösungsrenten, die Huschke bei Gut No. 2 in Ansatz bringt.[2])

Vor allem muss jedoch die von ihm vorgenommene Bewertung der Tätigkeit des Besitzers und seiner Familie in ihrem Betriebe beanstandet werden. „Nach den Ausführungsbestimmungen zur Enquete“, so sagt Huschke,[3]) „sollte der Betriebsleiter als Administrator der Wirtschaft gedacht werden, welcher für seine Tätigkeit neben freier Station ein den Verhältnissen (Grösse, Intensität u. dgl.) des Gutes, nicht aber seiner persönlichen Tüchtigkeit angemessenes Gehalt bezieht“. Demgegenüber will Huschke die „grössere oder geringere persönliche Tüchtigkeit und Arbeitsleistung des Betriebsleiters berücksichtigt wissen.[3])

Es ist durchaus richtig, dass dem Betriebsinhaber für seine Tätigkeit in seiner Wirtschaft ein Äquivalent zusteht, das zu den Kosten der Wirtschaft gehört und daher den sonstigen Bewirtschaftungskosten hinzugerechnet werden muss. Doch die Art, wie dies durch Huschke geschieht, fordert die Kritik heraus.

Um nicht den Anschein einer falschen Interpretation der Worte Huschkes zu erwecken, will ich seine diesbezüglichen Ausführungen wörtlich zitieren. Sie lauten folgendermassen:[4]) „Im Hinblick auf die mannigfachen Schwierigkeiten, welche die Berechnung des Arbeitsentgeltes für den Betriebsleiter bietet, hat man dieselbe vielfach in der Reinertragsberechnung gänzlich fortgelassen. Der sog. „Reinertrag“ enthält dann neben der Verzinsung der in der Wirtschaft angelegten Kapitalien noch das Arbeitsentgelt für den Bewirtschafter. Da die Höhe jener Kapitalien bekannt ist, so lässt sich auch der Betrag, den eine normale Verzinsung derselben ergeben würde, berechnen und vom sog. „Reinertrage“ abziehen; der verbleibende Rest wäre das Arbeitsentgelt für den Bewirtschafter. Man könnte auch annehmen, dass dieser Rest je nach der persönlichen Tüchtigkeit des Betriebsleiters höher oder niedriger sein würde; ein Mafs-

[1]) Huschke, a. a. O. S. 61/63, 79/81, 97/99, 115/117.
[2]) Huschke, a. a. O. S. 79.
[3]) Huschke, a. a. O. S. 28.
[4]) Huschke, a. a. O. S. 28/29.

stab für jene wäre damit in glücklicher Weise gefunden. Sehen wir uns aber die Resultate solcher „Reinertragsberechnungen“ an, so stossen wir auf eine Schwierigkeit, welche in der heutigen Notlage des landwirtschaftlichen Gewerbes begründet ist. Die Rente, welche dasselbe abwirft, ist zurzeit so gesunken, dass sie häufig nur zur Deckung der Kapitalsverzinsung ausreicht, zum Unternehmerlohn oder gar -Gewinn aber nur in seltenen Fällen etwas übrig bleibt.“

„Nun erfordert aber der landwirtschaftliche Betrieb stets ein verhältnismässig grosses Anlagekapital. Eine landesübliche Verzinsung desselben verlangt schon bei einer Gutsgrösse von 10 ha einen höheren Betrag, als das Arbeitsentgelt für den Besitzer mit Frau beträgt. Nur beim Kleinbesitz entfällt der grössere Teil des Ertrages auf den Unternehmerlohn, auf grossen Gütern aber beträgt eine normale Kapitalverzinsung leicht das Zehn- und Mehrfache des Unternehmerlohnes. Sind also heute ganz allgemein die Erträge sehr niedrig, so wird von diesen Erträgen öfter nach Deckung des Unternehmerlohnes, als nach derjenigen der Kapitalsverzinsung ein mit anderen Ergebnissen vergleichbarer Rest übrig bleiben. Weil es aber sehr wesentlich für die Klarheit solcher Untersuchungen ist, wenn sich ihre Resultate auf denselben Nenner bringen lassen, so ergibt sich wiederum mit Notwendigkeit die Forderung, dass bei allen derartigen landwirtschaftlichen Reinertragsberechnungen, wie sie unsere Enquete verlangte, durchaus einheitlich vorgegangen werden muss, dass also in diesem Falle stets erst der Unternehmerlohn vom Geld-Rohertrage abzuziehen ist und allgemein die Ermittelung der Kapitalsverzinsung, bezw. der Grundrente das Endziel der Berechnungen zu bilden hat.“

Von diesen Anschauungen Huschkes ist richtig, dass man bei Reinertragsberechnungen das Arbeitsentgelt des Betriebsinhabers abzuschätzen hat, und zwar hat dies nach Massgabe des Gehaltes, das man einem besoldeten Betriebsleiter in gleicher Stellung zu zahlen haben würde, zu geschehen. Auch die besondere Tüchtigkeit wird man hierbei mit zu berücksichtigen haben, denn ein besonders tüchtiger Administrator erhält ein besonders hohes Gehalt.

Unrichtig ist jedoch der Schluss Huschkes, dass nach Abzug dieses Gehaltes und der übrigen Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage die „landesübliche“ Verzinsung des Gutswertes übrig bleibt. Ich will hier, ganz abgesehen von der Frage, ob stets oder unter Umständen ein Unternehmergewinn in Rechnung zu stellen ist oder nicht, sondern nur den Kern der Sache herausschälen. Dieser liegt darin, dass Huschke landesübliche und tatsächlich erzielte Verzinsung des Gutswertes miteinander verwechselt. Nach Abzug aller Bewirtschaftungskosten einschliesslich des Arbeitsäquivalentes für den Betriebsleiter und seine in dem Betriebe mitarbeitenden Familienmitglieder bleibt von dem Rohertrage im einzelnen Jahre und im einzelnen Betriebe keineswegs die „landesübliche“ Verzinsung übrig, sondern ein Betrag, der bald höher, bald niedriger ist als diese, und nur zufällig einmal in einem Jahre genau so hoch sein kann. Erst

aus den Reinerträgen aller Betriebe und Betriebsjahre ergibt sich dann für ähnliche Objekte die für sie landesübliche Verzinsung.

Die landesübliche Verzinsung ist zwar in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten eine sehr wechselnde, doch für ein bestimmtes „Land“ oder einen bestimmten kleinen Bezirk zu derselben Zeit, also auch für die in verschieden grossen Betrieben eines und desselben kleinen Bezirks zu derselben Zeit angelegten Kapitalien die gleiche.

Wenn nun Huschke von obigem Überschusse, in dem, wie er meint, nur die landesübliche Verzinsung des Gutswertes und das Arbeitsentgelt der Unternehmerfamilie enthalten ist, letzteren Betrag abziehen will, wie kann dann der so verbleibende Rest etwas anderes darstellen, als die landesübliche Verzinsung des Gutswertes, also auf 1000 M. Gutswert berechnet, eine für alle landwirtschaftlichen Betriebe eines Bezirks gleiche Zahl? Wie sollen sich denn die auf 1000 M. Gutswert berechneten Reinerträge verschieden grosser landwirtschaftlicher Betriebe eines Bezirks noch unterscheiden, wenn man jeden Mehrertrag, der über die landesübliche Verzinsung des Gutswertes erzielt wird, den Betriebsinhabern (nebst ihren Angehörigen) als Arbeitsentgelt zuweist und von den Wirtschafts-Einnahmen abzieht?

Da Huschke seinen Grundsatz, das Arbeitsentgelt des Betriebsinhabers nach dem durch seine Tüchtigkeit bedingten Erfolge der Wirtschaft zu bemessen, nicht durchzuführen imstande ist, versucht er die Tüchtigkeit selbst nach freiem Ermessen einzuschätzen. So sagt er z. B. bei Betrieb No. 1:[1]) „Im vorliegenden Falle sind dem Besitzer für die Leitung und seine schon oben gekennzeichnete hervorragende Tüchtigkeit 20 %, seiner Frau 10 % des Barlohns (von bezahlten Dienstboten) hinzuzurechnen.“ Ähnlich will er bei den übrigen Betrieben vorgegangen sein.

Es sei mir gestattet, daraufhin nur das Gehalt, das Huschke dem Inhaber des Rittergutes und seiner Frau, bezw. Tochter bewilligt, einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Er teilt uns über denselben folgendes mit:[2]) „Der Pächter und Leiter dieses Gutes ist ein akademisch gebildeter, praktischer Landwirt, der in den zur Beobachtung stehenden Jahren den Höhepunkt des Lebens bereits überschritten hatte, aber, noch in seltenem Maſse rüstig, alle Geschäfte der Leitung und Buchführung selber besorgt“ usw. „Dem Leiter zur Seite stand, alles teilend, klaren Blickes, festen Willens seine Frau, den gesamten Haushalt, Hof, Garten und Geflügelzucht, den Verkauf von Butter usw. überwachend oder selbst besorgend. Seit ihrem 1890 erfolgten Tode übernahm die unverheiratete Tochter die schwere Aufgabe.“

Was bringt nun Huschke diesem Betriebsleiter und seiner Frau, bezw. dem Vater und seiner Tochter für ihre Tätigkeit in dem Betriebe in Ansatz? Den ersteren weist er an gesamtem Lohne (Barlohn, Mietswert der Wohnung, sowie dem Wert der Naturallieferungen aus der Wirt-

[1]) Huschke, a. a. O. S. 57.
[2]) Huschke, a. a. O. S. 108.

schaft) zu:[1]) im Jahre 1887: 2500 M., 1888: 2250 M., 1889: 2200 M.; dem Vater und seiner Tochter zusammen[2]) im Jahre 1890 und 1891: 1750 M. und in der Rechnungsperiode 1893/97 pro Jahr: 1770 M. Glaubt denn Huschke wirklich, dass ein akademisch gebildeter, tüchtiger Landwirt, dessen Tochter die innere Wirtschaft zu besorgen hätte, sich mit einem so niedrigen Gehalte begnügen würde?

Die von ihm ermittelten Reinerträge sucht Huschke noch in 3 Teile zu zerlegen, in die Verzinsung des Gebäude-, Betriebs- und Grundkapitals. Er sagt darüber:[3]) „Bei allen Betrieben soll einheitlich die Höhe der Verzinsung des Grundkapitals (des Wertes der Grundstücke), also die reine Grundrente ermittelt werden. Vom Wirtschaftsreinertrage ist deshalb die Verzinsung für das Gebäude- und Betriebskapital abzuziehen.“ „Beim Betriebskapital ist besonders das lebende Inventar zahlreichen Fährlichkeiten ausgesetzt, während das Gebäudekapital durch die Feuerversicherung ziemlich gesichert ist. Das Risiko bei ersterem ist also grösser; die Verzinsung muss eine höhere sein. Unter heutigen Verhältnissen soll für das Gebäudekapital eine Verzinsung von 3 % des Zeitwertes, für das gesamte Betriebskapital eine solche von 5 % angenommen werden. Die hiernach ermittelten Zinsbeträge des Gebäude- und Betriebskapitals werden vom Reinertrage abgezogen; der verbleibende Rest stellt die reine Grundrente dar.“

Huschke stützt sich bei diesem Verfahren zwar auf eine Ansicht, die von vielen landwirtschaftlichen Betriebslehrern vertreten wird,[4]) gleichwohl ist dasselbe als nicht richtig zu bezeichnen. Es würde hier zu weit führen, wenn ich im einzelnen auseinandersetzen wollte, warum eine derartige Verteilung des Reinertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes auf die einzelnen in ihm wirksamen Kapitalien und die Zuweisung eines verschieden hohen Zinssatzes an diese unzulässig erscheint. Es sei daher nur ganz kurz auf einige der wichtigsten Gründe, die dagegen sprechen, hingewiesen.

Will man den einzelnen in einem Landgute wirksamen Kapitalien eine verschieden hohe Verzinsung zubilligen, so ist es unrichtig, die Höhe der Verzinsung derselben ohne Rücksicht auf den Umfang der angewandten Kapitalien stets gleich hoch anzunehmen; die einzelnen Mengen der gleichen Kapitalaufwendungen bringen einen ganz verschieden hohen Zuwachs an Reinertrag.[5])

Niemals ist ein Reinertragszuwachs eines landwirtschaftlichen Betriebes, der infolge der Aufwendung irgendwelchen Kapitals erzielt wird, auf die Wirksamkeit dieses Kapitals allein zurückzuführen; eine jede in einem landwirtschaftlichen Betriebe gemachte Aufwendung, welcher Art sie auch

---

[1]) Huschke, a. a. O. S. 114/115.

[2]) Huschke, a. a. O. S. 114—117.

[3]) Huschke, a. a. O. S. 11/12.

[4]) von der Goltz, „Landwirtschaftliche Taxationslehre“. 3. Aufl. Berlin 1903. S. 325 ff.

[5]) Aereboe, „Beiträge zur Wirtschaftslehre des Landbaues“. Berlin 1905. S. 141.

sei, kommt nur in Verbindung mit einer Reihe anderer Aufwendungen zur Wirkung. Welcher Anteil eines Reinertragszuwachses den einzelnen zu seiner Erzielung erforderlichen Aufwendungen zukommt, lässt sich gar nicht feststellen. Unter unsern klimatischen Verhältnissen sind für die Erzielung des Reinertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes Gebäude ganz ebenso wichtig, wie Maschinen, Geräte, Zug-, Nutzvieh usw. Wie kann man meinen, dass der Grund und Boden für den Reinertrag weniger von Bedeutung sei, als die Gebäude und das Betriebskapital. Wenn ich keine Gebäude und kein Betriebskapital zur Anwendung bringe, gibt mir der Grund und Boden allerdings keinen Reinertrag. Wie steht es aber mit den Gebäuden und dem Betriebskapitale? Hätte eine Anwendung derselben ohne Grund und Boden überhaupt einen Zweck?

Ich will nicht näher darauf eingehen, dass zwischen den einzelnen Gruppen der in einem landwirtschaftlichen Betriebe wirksamen Kapitalien fortdauernd Verschiebungen stattfinden; bald geht die eine Kapitalart in die andere über, bald umgekehrt. Nur über das grössere Risiko, dessentwegen man den einzelnen in einer Wirtschaft angewandten Kapitalien eine verschieden hohe Verzinsung zubilligen zu müssen glaubt, seien mir noch einige Worte gestattet.

Besonders das Betriebskapital, so sagt man,[1]) sei in seinem Bestande sehr gefährdet. Es sei den verschiedensten Wechselfällen („Diebstahl, Viehsterben, Verlusten durch schädliche Tiere, Pflanzenkrankheiten, ungünstigen Handelskonjunkturen, ferner den Schäden, welche durch Unkenntnis, Leichtsinn oder Rohheit des in der Wirtschaft tätigen Personals herbeigeführt“[1]) würden usw.) ausgesetzt, durch welche es dem jeweiligen Besitzer entweder ganz verloren gehen oder doch in seinem Werte sehr geschmälert werden könne. Das in den Gebäuden festgelegte Kapital sei viel weniger Gefahren ausgesetzt, sofern es nur gegen Feuersgefahr versichert sei. Am wenigsten sei das in Grund und Boden angelegte Kapital gefährdet. Es sei daher vollständig berechtigt, eine verschieden hohe Verzinsung der einzelnen Kapitalien in Ansatz zu bringen; der höhere Zinssatz enthalte gewissermassen eine Risikoprämie.

Dass die einzelnen Bestände eines landwirtschaftlichen Betriebes ganz verschieden gefährdet sind, ist ohne weiteres zuzugeben. Doch darf den in den einzelnen Beständen angelegten Kapitalien nur dann eine Risikoprämie zugebilligt werden, wenn sie die Schäden, welche sie infolge dieser Gefahren stärker treffen, auch tatsächlich tragen. Ist dies aber bei den meisten Reinertragsberechnungen, welche den einzelnen Kapitalien in einer verschieden hohen Verzinsung eine solche Risikoprämie zubilligen, der Fall? Wie steht es insbesondere mit den Reinertragsberechnungen Huschkes?

Der Einfachheit halber will ich nur das Betriebskapital ins Auge fassen. Gegen eine Reihe Schäden, die dasselbe treffen könnten, sind die von Huschke untersuchten Wirtschaften durch Hagel- und Viehversiche-

[1]) von der Goltz, a. a. O. S. 325.

rungen geschützt. Ein anderer Teil kommt in einer sonstigen Erhöhung der Wirtschaftskosten und damit in einer Herabsetzung des gesamten Reinertrages zum Ausdruck. Noch andere Schäden vermindern schliesslich im Durchschnitt der Jahre unmittelbar die Wirtschafts-Einnahmen und damit ebenfalls den Reinertrag. Pflanzenkrankheiten schädigen die Ernte, der Erlös für die geerntete Produktenmenge wird ein niedrigerer usw.

Durch alle diese Umstände, also teils infolge der Erhöhung der Bewirtschaftungskosten, welche in einem Ausgleich einer Anzahl Schäden ihre Ursache hat, teils infolge der Verminderung der Wirtschafts-Einnahmen durch andere Schäden[1]) wird der „gesamte Reinertrag" der von Huschke untersuchten Wirtschaften bereits herabgedrückt. Ausserdem bringt Huschke von demselben in Form einer höheren Verzinsung des Betriebskapitals noch eine Risikoprämie für eben diese Schäden in Abzug, obwohl dieselben den gesamten Reinertrag bereits gemindert haben. So kommt es denn, dass in den Berechnungen Huschkes dem Betriebskapital eine Prämie bewilligt wird für ein Risiko, welches dasselbe überhaupt nicht zu tragen hat. Der für die Verzinsung des nackten Grund und Bodens verbleibende Rest (oder, wie sich Huschke ausdrückt, die „reine Grundrente") wird also doppelt gekürzt, einmal infolge der unvermeidlichen Schäden, denen die Bestände und der Ertrag eines Landgutes stets ausgesetzt sind, zweitens infolge der unrichtigen Berechnungsweise Huschkes.

Ein jedes Verfahren, das den Reinertrag eines Landgutes auf die verschiedenen in ihm wirksamen Kapitalien zu verteilen sucht und bei den einzelnen Kapitalien eine verschieden hohe Verzinsung in Ansatz bringt, ist zu beanstanden. „Nur durch ein zweckmässiges Zusammenwirken aller zum Betriebe gehörenden Wirtschaftsbestände, aller in den Boden gemachten Einwendungen kommt der Reinertrag zustande."[2]) Ein landwirtschaftlicher Betrieb bildet ein untrennbares Ganzes, und dasselbe gilt für alle in ihm gemachten Aufwendungen. Wie niemand daran denken wird, den Nutzen, den eine Lokomobile abwirft, auf ihre einzelnen Teile, auf den Kessel, die Dampfleitungen, das Triebwerk usw. zu verteilen und dem Heizmaterial, sowie dem Schmieröl einen besonderen Anteil an dem Nutzen zuzuweisen, so hat Entsprechendes auch für den landwirtschaftlichen Betrieb und die in ihm aufgewendeten Kapitalien zu gelten.[2])

Schliesslich müssen wir noch kurz auf die Schlussfolgerungen eingehen, die Huschke aus den Ergebnissen seiner Reinertragsberechnungen ziehen zu können glaubt. Wie schon Stumpfe betont hat,[3]) sind die von Huschke für seine 4 Güter berechneten Reinerträge eher geeignet, das Gegenteil der von ihm daraus gezogenen Schlüsse zu erweisen.

[1]) Ich erinnere nur daran, dass Huschke von seinem Rittergute selbst berichtet (S. 113), dass die Rindviehzucht desselben durch ein in den Jahren 1889 und 1890 auftretendes seuchenartiges Verkalben der Kühe arg geschädigt worden sei. Wie gross mögen danach die dadurch entgangenen Einnahmen für Kälber und Milch gewesen sein!

[2]) Aereboe, a. a. O. S. 141.

[3]) Stumpfe, „Der landw. Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb (Thiels Landw. Jahrbücher 31. Band, Ergänzungsband I). Berlin 1902. S. 237 ff.

Nach Huschkes Angaben erzielten die 4 Güter folgende Reinerträge, bezw. blieb von diesen Reinerträgen nach Abzug einer 5 %igen Verzinsung des Betriebskapitals und einer 3 %igen Verzinsung des Zeitwertes der Gebäude ein Betrag (die „reine Grundrente") übrig, welcher auf den Wert des nackten Grund und Bodens bezogen, eine Verzinsung desselben zu folgendem Prozentsatze darstellte:[1])

	Grösse	Reinertrag pro Hektar:		„Reine Grundrente":	
		1887/91	1893/97	1887/91	1893/97
	ha	M.	M.	%	%
1. Kleinbetrieb	13,64	65,50	90,15	0,99	1,98
2. Mittelbetrieb a { von 1887/91 / von 1893/97 }	50,17 / 61,12	55,07	36,82	1,23	0,48
3. Mittelbetrieb b	45,06	89,43[2])	64,14	2,58[2])	1,32
4. Grossbetrieb	108,42	72,94	46,67	2,25	0,57

Wir sehen aus dieser Übersicht, dass nur der eine der beiden Mittelbetriebe geringere Reinerträge, bezw. eine niedrigere „reine Grundrente" erzielt hat, als der Grossbetrieb. Im übrigen kann sich letzterer in seinen Erträgen weder mit dem Klein-, noch mit dem zweiten Mittelbetriebe messen.

Dass der Kleinbetrieb in der Rechnungsperiode 1887/91 einen relativ niedrigen Reinertrag erzielt hat, liegt an ganz besonderen Verhältnissen. Huschke teilt uns mit,[3]) dass im Jahre 1895 ein Besitzwechsel dieser Wirtschaft stattgefunden hat. Der bisherige Besitzer sei in diesem Jahre gestorben und das Gut an seinen Sohn übergegangen. Letzterer hätte jedoch schon seit dem Jahre 1889 den Betrieb geleitet.[4]) Bis dahin sei die Leitung in den Händen des Vaters gewesen. Dieser habe eine grosse Anzahl Neben- und Ehrenämter bekleidet, die sehr häufig seine Abwesenheit von Hause erfordert und ihm für eine regelmässige Tätigkeit in der eigenen Wirtschaft nicht die nötige Zeit übrig gelassen hätten. Im wesentlichen habe er sich daher auf gelegentliche Beihilfe bei schwierigen Verrichtungen (Säen) und in arbeitsreicher Zeit beschränken müssen.[4])

Allem Anscheine nach hat der ganze Betrieb bis 1889 durch die Nebengeschäfte des Besitzers sehr gelitten. Das Einkommen des letzteren mag infolge des aus seinen Ämtern bezogenen Verdienstes vielleicht nicht niedriger gewesen sein, als wenn er sich ganz der Bewirtschaftung seines Gutes gewidmet hätte, doch der Reinertrag des letzteren ist dadurch wohl ziemlich sicher arg geschädigt worden. Es ist dies schon daraus zu schliessen, dass sein Sohn und Nachfolger in der Periode 1893/97 trotz der viel niedrigeren Getreidepreise dieser Zeit einen weit höheren Reinertrag erzielt hat. Meines Erachtens ist diese Erklärung für den ganz auffälligen Wechsel in der Höhe des Reinertrages der beiden Rechnungsperioden eine viel wahrscheinlichere, als die von Huschke herangezogene,

[1]) Huschke, a. a. O. S. 46, 64/66, 68, 82/83, 86, 100/102, 106, 118/120.

[2]) Die Ertragszahlen des Mittelbetriebes b beziehen sich nicht auf die Jahre 1887/91, sondern nur auf die Zeit von 1889—1891. Huschke, a. a. O. S. 95.

[3]) Huschke, a. a. O. S. 45.

[4]) Huschke, a. a. O. S. 58.

wonach die Steigerung der Rentabilität der Wirtschaft fast ausschliesslich in der persönlichen Tüchtigkeit des Sohnes zu suchen sei. Ein Kleinbetrieb, dessen Besitzer sich nur zeitweise um seinen Betrieb kümmern kann, ist überhaupt kein normaler Kleinbetrieb; ihm geht einer der grossen Vorzüge der Kleinbetriebe, die persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers, mehr oder weniger vollständig ab.

Auf die Verschiedenheiten in den natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, welche die 4 miteinander verglichenen Betriebe aufzuweisen haben, will ich nicht näher eingehen. Nur sei bemerkt, dass die Produktionsbedingungen des Grossbetriebes keineswegs so sehr viel ungünstigere zu sein scheinen, als die der bäuerlichen Wirtschaften. Der Grossbetrieb hat auf 100 ha Ackerland 5 ha 2—3schürige Wässerungswiesen, die alljährlich im Durchschnitte ca. 75 D.-Ztr. Heu und Grummet geben.[1]) Von den Wiesen des Kleinbetriebes — auf 100 ha Ackerland berechnet, kommt in demselben 3,9 ha Wiesenfläche — teilt uns Huschke mit,[2]) dass dieselben „ein wenig trocken liegen, aber ein Futter von recht guter Qualität liefern". In einem der beiden Mittelbetriebe sind überhaupt keine Wiesen vorhanden,[3]) der andere hat, auf 100 ha Acker berechnet, wenigstens 2,3 ha Wiesenland; doch scheinen auch seine Wiesen wenig ergiebig zu sein: „sie tragen ein gutes, wenn auch nicht sehr reichliches Futter".[4]) Man vergegenwärtige sich nur, dass in die Rechnungsperiode 1893/97 das anormal trockene Jahr 1893 fiel, um sich zu überzeugen, dass die 5 ha Wässerungswiesen des Grossbetriebes einen ausserordentlich grossen Vorzug für denselben bedeuteten. Huschke teilt uns selbst mit,[5]) dass die Ausgaben für Futtermittel im Jahre 1893 betrugen:

bei No. I (Kleinbetrieb) 3 mal so viel,
„ „ II (Mittelbetrieb a) $2^1/_2$ „ „ „
„ „ III (Mittelbetrieb b) $5^1/_3$ „ „ „
„ „ IV (Grossbetrieb) $1^1/_4$ „ „ „

als im jährlichen Durchschnitt von 1894/97.

Huschke bemängelt in seiner Arbeit,[6]) dass bei dem Vergleich der einzelnen Betriebsgrössen hinsichtlich „ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Produktivität, ihrer Roh- und Reinerträge" die Flächeneinheit, der Hektar, als Vergleichsmafsstab angewandt werde. Absolut gleiche klimatische und Bodenverhältnisse seien bei den Gütern, deren Erträge man gerade zu vergleichen wünsche und in der Lage sei, nur überaus selten anzutreffen. Der Hektarmafsstab sei daher nur in sehr wenigen Fällen zu brauchen.[7]) Einen viel brauchbareren Mafsstab biete der Bodenwert. Er hänge „vom Klima, von der Güte und Lage des Bodens, schliesslich (!) auch von den

[1]) Huschke, a. a. O. S. 105/106.
[2]) Huschke, a. a. O. S. 46.
[3]) Huschke, a. a. O. S. 68.
[4]) Huschke, a. a. O. S. 86.
[5]) Huschke, a. a. O. S. 152.
[6]) Huschke, a. a. O. S. 129.
[7]) Huschke, a. a. O. S. 132.

Verkehrs- und Absatzverhältnissen“ ab.[1]) Alle diese ertragsbildenden Faktoren erfasse man in der Bodenwertseinheit, und ein Vergleich auf dieser Grundlage lasse „den letzten Faktor der Bodenerträge, nämlich die Wirkung der Kulturarbeit — die Kulturleistung, wie sie die betreffende Betriebsgrösse mit sich bringe“, erkennen.[1])

Die Boden- und Ertragsverhältnisse des von ihm untersuchten Kleinbetriebes No. I, bezw. des Mittelbetriebes No. II, fährt Huschke fort,[2]) seien derartig, dass der durchschnittliche Verkehrswert eines Hektars des ersteren 2364,10 M., des letzteren dagegen 1829,25 M. betrage. In der Periode 1893/97 habe der Betrieb No. I durchschnittlich 21,54 D.-Ztr., der Betrieb No. II 17,65 D.-Ztr. Weizen pro Hektar erzielt.

Um zu entscheiden, bei welchem der beiden Betriebe „die Kulturleistung grösser, intensiver“ gewesen sei, müsse man die Weizenerträge eines Hektars zum durchschnittlichen Verkehrswerte dieser Fläche in Beziehung setzen. Es zeige sich dann, dass pro 1000 M. Bodenwert bei No. I 9,11 D.-Ztr., bei No. II 10,21 D.-Ztr. Weizen geerntet worden seien. Danach seien die relativen Weizenerträge des Gutes No. II um 12,07 % höher, als die des Gutes No. I.

„Weil aber“, so sagt Huschke,[2]) „durch den Bodenwertsmafsstab gewissermassen der Anteil, den die Bodengüte an diesen Erträgen hat, gefasst wird, so lässt uns ein Vergleich auf dieser Grundlage ohne Zweifel richtig und klar den Anteil der Kulturarbeit an den Erträgen erkennen, und zwar zeigt er uns deutlich, dass das Gut No. II im Verhältnis zur Güte des Bodens eine höhere Produktivität besitzt, d. h. intensiver bewirtschaftet wird, als Gut No. I“.

Ich will nicht näher darauf eingehen, dass die Verkehrspreise von Landgütern besonders infolge gewisser mit ihrem Besitze fast stets verbundener Affektionswerte niemals mit den von denselben erzielbaren Reinerträgen ganz konform gehen. Auch, dass Huschke ganz unzureichende Angaben über die Ermittelung der von ihm mitgeteilten Verkehrswerte seiner 4 Betriebe gemacht hat, übergehe ich. Diese beiden Mängel sind in mehreren der von mir durchgesehenen Besprechungen[3]) der Arbeit Huschkes bereits mehr oder weniger eingehend behandelt worden.

Nur auf einen viel schwerwiegenderen Fehler, der in den oben erwähnten Schlussfolgerungen Huschkes liegt, möchte ich mit einigen Worten hinweisen. Huschke meint,[4]) nicht nur der Rohertrag, sondern auch der Reinertrag eines Landgutes müssten bei gleich tüchtiger Bewirt-

[1]) Huschke, a. a. O. S. 132.

[2]) Huschke, a. a. O. S. 133.

[3]) von Seelhorst-Göttingen in der „Deutschen landwirtschaftl. Presse“ (29. Jahrg. No. 7). Berlin 1902. S. 45. — Stumpfe, a. a. O. S. 240/241. — M. Conrad in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“. Herausgegeben von J. Conrad. Jena 1904. S. 556. — E. Heitz im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volksw. im Deutschen Reiche“. Herausgegeben von G. Schmoller. 26. Jahrg. Leipzig 1902. S. 1734. — W. Ed. Biermann in „Zeitschr. für Sozialwissenschaft“. Herausgegeben von J. Wolf. V. Jahrg. Berlin 1902. S. 758.

[4]) Huschke, a. a. O. S. 132/133.

schaftung, bei derselben „Kulturarbeit“ dem Preise desselben proportional sein. Mit andern Worten, Huschke verwechselt vollkommen die Bedeutung von Rohertrag und Reinertrag für den privatwirtschaftlichen Wert, bezw. den Preis des Grund und Bodens. Er macht sich also eines der schwersten Fehler schuldig, den ein Landwirt überhaupt begehen kann. Er vergisst vollkommen, dass das Verhältnis zwischen Roh- und Reinertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes ein stets wechselndes ist.

Um für die Beurteilung der Frage der Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Klein- und Grossgrundbesitzes ausreichende Grundlagen zu erhalten, richtete „der Verein für Sozialpolitik im Jahre 1897 an die Regierungen der grösseren deutschen Bundesstaaten die Bitte, in ihren Landesteilen durch die geeigneten landwirtschaftlichen Behörden, Vereine oder Personen unter Berücksichtigung aller einschlägigen Momente eingehende vergleichende Berechnungen anstellen zu lassen, die dann gesammelt als Unterlage für eine endgültige Klarstellung der Frage dienen sollten“.[1])

Die Bearbeitung des so gesammelten Materials wurde dem bereits durch seine frühere Arbeit über den landwirtschaftlichen Gross-, Mittel- und Kleingrundbesitz bekannten Dr. E. Stumpfe übertragen. Wie letzterer mitteilt,[2]) hatte die Anregung des Vereins für Sozialpolitik nur einen bescheidenen Erfolg. Wirklich zweckentsprechendes Material sei nur aus Preussen und auch hier nur aus der Provinz Sachsen und den 7 ostelbischen Provinzen eingesandt worden. Davon habe er die aus Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Westpreussen und Pommern stammenden Berichte verarbeitet. Auf die einzelnen Provinzen und Betriebsgrössen verteilten sie sich folgendermassen:[3])

Provinz:	Grossbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Sachsen	5	3	3
Brandenburg . .	7	6	5
Schlesien . . .	3	4	3
Posen	2	5	2
Westpreussen . .	4	4	3
Pommern . . .	1	2	1

Die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zahlreicher von den Berichterstattern zum Vergleiche herangezogener Betriebe seien so wenig gleichartig, dass die Ertragsberechnungen mehrerer ganzer Vergleichsreihen und ausserdem noch einiger einzelner Berechnungen als unbrauchbar hätten bezeichnet werden müssen.[4]) Im ganzen blieben daher nur 35 Betriebe

---

[1]) Dr. E. Stumpfe, „Der landwirtschaftliche Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb. Eine Darstellung seiner privat- und volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile auf Grund des von den preussischen Landwirtschaftskammern gesammelten Materials“ (Thiels Landw. Jahrbücher 31. Band, Ergänzungsband I). Berlin 1902. S. 3.

[2]) Stumpfe, a. a. O. S. 7.

[3]) Stumpfe, a. a. O. S. 8.

[4]) Stumpfe, a. a. O. S. 11.

(in 13 Vergleichsreihen) übrig, deren Reinerträge miteinander verglichen werden könnten. Davon entfielen auf:[1])

Provinz:	Vergleichsreihe	Grossbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Sachsen	I	1	—	1
	II	1	1	1
	III	1	1	1
	IV	2	1	—
Brandenburg .	I	1	1	1
	II	1	1	1
	III	2	1	—
	IV	1	1	1
	V	1	—	1
Schlesien . . .	I	1	1	1
	III	1	1	—
Posen	I	1	1	1
	III	1	2	1

Weisen die so ausgewählten Betriebe wirklich so gleichartige Verhältnisse auf, dass ihre Reinerträge miteinander verglichen werden können? Um diese Frage prüfen zu können, seien einige kurze Angaben über die einzelnen Betriebe, die uns Stumpfe selbst gemacht hat, zu einer kleinen Übersicht zusammengestellt. Die Grossbetriebe sind mit A, die Mittelbetriebe mit B, die Kleinbetriebe mit C bezeichnet.

(Siehe die Tabelle auf S. 50 u. 51.)

Wir sehen, das für den Reinertrag mit in hohem Grade ausschlaggebende Verhältnis von Acker, Wiese und Weide ist innerhalb der einzelnen Vergleichsreihen ein ganz ausserordentlich wechselndes. In der Vergleichsreihe I der Provinz Brandenburg z. B. sind im Grossbetriebe auf 100 ha Acker nur 3,33 ha Wiesen, im Mittelbetriebe überhaupt keine, im Kleinbetriebe aber 21,88 ha vorhanden. Keine einzige Vergleichsreihe hat ein nur annähernd gleichartiges Verhältnis der verschiedenen Hauptkulturarten aufzuweisen. Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, dass unter solchen Umständen von einer nur einigermassen befriedigenden Gleichartigkeit der miteinander verglichenen Betriebe nicht die Rede sein kann.

Dies ist um so bedeutungsvoller, als den Reinertragsberechnungen, die uns Stumpfe mitteilt, nur ein einziges Rechnungsjahr zugrunde liegt. Stumpfe freilich ist anderer Ansicht: „Auch dem Bedenken", so sagt er,[2]) „kann keine grosse Bedeutung beigemessen werden, dass die Reinerträge nur die Rentabilität eines Jahres (des Wirtschaftsjahres 1896/97) anzeigen. Es kommt ja hier nicht darauf an, den Grad der Rentabilität der Betriebe an sich zu zeigen, sondern das Verhältnis zu ermitteln, in dem die einzelnen Grössenklassen unter gleichen Produktionsbedingungen hinsichtlich ihrer

(Fortsetzung des Textes siehe S. 52.)

[1]) Stumpfe, a. a. O. S. 253, Tabelle IV.
[2]) Stumpfe, a. a. O. S. 161/162.

Bezeichnung des Betriebes:	Acker Morgen	Preis pro Morgen M.	Wiese Morgen	Preis pro Morgen M.	Weide Morgen	Preis pro Morgen M.	Acker : Wiese : Weide	Bemerkungen.
Sachsen.								
Vergleichsreihe I A . .	874	134,50	150	173,50	108	77	100 : 17,16 : 12,36	
C . .	27	225	3	600	—	—	100 : 11,11	
„ II A . .	1380	200	1049	151	—	—	100 : 76,01 [1])	[1]) Im ganzen 1900 Morgen Wiesen, doch davon 851 Morgen verpachtet.
B . .	108	414	151	204	—	—	100 : 139,81	
C . .	14	357	20 Wiese und Weide			273,50	100 : 142,86	
„ III A . .	541	259	22	395	—	—	100 : 4,07	
B . .	81	249	3	216	—	—	100 : 3,70	
C . .	32,5	292	5	360	—	—	100 : 15,38	
„ IV A . .	1698	?[2])	291	?	—	—	100 : 17,14	[2]) Nur ein Gesamtpreis für das gesamte Areal angegeben.
A_1 . .	309	1032	22	891	—	—	100 : 7,12	
B . .	58	1277	10	735	—	—	100 : 17,24	
Brandenburg.								
Vergleichsreihe I A . .	810	450	27	500	—	—	100 : 3,33	
B . .	175	450	—	—	—	—	100 : 0,00	
C . .	32	450	7	250	—	—	100 : 21,88	
„ II A . .	2465	150	180	200	—	—	100 : 7,30	[3]) Nur ein Gesamtpreis für das gesamte Areal angegeben.
B .	280	270	26	254	—	—	100 : 9,28	
C . .	22	?[3])	1	?	—	—	100 : 4,55	

Vergleichsreihe III	A . .	3106[4]	400	7	500	21	250	100 : 0,22 : 0,65	[4]) Ausser den 3106 Morgen noch 110 Morgen Pachtacker.
	A_1 . .	356[5]	325	38	300	—	—	100 : 9,60	[5]) Ausser den 356 Morgen noch 40 Morgen Pachtacker.
	B . .	130	360	45	350	—	—	100 : 34,62	
„ IV	A . .	616	227	100	300	114	400	100 : 16,23 : 18,51	[6]) Ausser den 40 Morgen noch 1 Morgen (= 300 M.) Pachtacker.
	B . .	312	190	90	200	—	—	100 : 28,85	
	C . .	40[6]	180	7	279	—	—	100 : 17,07	
„ V	A . .	1100	?	100	?	—	?	100 : 9,09	Für den Wert des Bodens ist kein Preis angegeben.
	B . .	120	?	15	?	2	?	100 : 12,50 : 1,67	
	C . .	35	?	10	?	5	?	100 : 28,57 : 14,28	
Schlesien.									
Vergleichsreihe I	A . .	680	150	140	300	—	—	100 : 20,59	
	B . .	50	300	15	400	—	—	100 : 30,00	
	C . .	18	200	7	250	—	—	100 : 28,89	
„ III	A . .	448	550	31	700	21	—	100 : 6,92 : 4,69	
	B . .	56	300	45 Wiese und Weide			753	100 : 80,36	
Posen.									
Vergleichsreihe I	A . .	484	160	80	250	—	—	100 : 16,53	
	B . .	78	250	80	400	—	—	100 : 102,56	
	C . .	35	250	25	300	—	—	100 : 71,43	
„ III	A . .	870	400	—	—	—	—	100 : 0,00	
	B . .	176	350	12	400	—	—	100 : 6,82	
	B_1 . .	158	180	32	180	—	—	100 : 20,25	

Rentabilität usw. zueinander stehen.“ Glaubt denn Stumpfe wirklich darauf rechnen zu dürfen, dass das Verhältnis zwischen den Reinerträgen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Areal so verschiedenartig zusammengesetzt ist, wie es bei den von ihm verglichenen der Fall ist, auch nur in zwei aufeinander folgenden Jahren annähernd dasselbe sein wird?

Auf die von den Berichterstattern mitgeteilten Preise für den Morgen Acker und Wiese der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe sei nicht viel zu geben, meint Stumpfe.[1]) Fast durchweg hätten dieselben den Verkaufs- und nicht den Ertragswert bei ihren Ansätzen im Auge gehabt und zwar meist einen Betrag, den ihnen die Besitzer als nach ihrer Meinung beim Verkaufe erzielbar genannt hätten. Ist nun auch zuzugeben, dass der Kleingrundbesitz für dieselbe Bodenqualität im allgemeinen höhere Preise bewilligt als der Grossgrundbesitz, und lässt sich daraus auch zum Teil erklären, warum innerhalb der Vergleichsreihen für den Grund und Boden der Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe, der doch in allen 3 Betriebskategorien gleichartig sein soll, ganz verschieden hohe Preise in Ansatz gebracht worden sind, so vermag diese Erklärung doch nicht alle Zweifel, die bei Durchsicht der angegebenen Bodenpreise über die Gleichartigkeit der Bodenverhältnisse entstehen können, zu heben.

Wie ist es, um nur ein Beispiel herauszugreifen, zu erklären, dass der Preis des Ackers im Grossbetriebe III der Provinz Posen mit 400 M. pro Morgen sogar höher ist, als derjenige der beiden Mittelbetriebe, in denen derselbe 350, bezw. 180 M. pro Morgen beträgt.[2]) Muss sich nicht dem vorurteilsfreien Leser ganz von selbst die Vermutung aufdrängen, dass die Bodenqualität des Grossbetriebes weit besser ist, als die der beiden andern Wirtschaften?

Stumpfe sagt selbst von diesen 3 Betrieben:[3]) „Die Wirtschaften liegen wohl in 3 Dörfern und 2 Kreisen. Charakter der Vergleichsreihe: Da eine Beschreibung der Wirtschaften vollkommen fehlt, und fast nur die Zahlen gegeben sind, so lässt sich etwas ganz Bestimmtes für A und B nicht sagen. Sie liegen im Schwarzerdebezirk und haben (hauptsächlich A) sehr starken Rübenbau und intensive Viehwirtschaft. B_1 hat nur sandigen Lehmboden und ist viel ungünstiger gestellt, wie die beiden andern.“

Trotz dieser mangelhaften Angaben und offenkundigen Verschiedenheit des Bodens der betreffenden Wirtschaften lässt sich Stumpfe doch dazu bewegen, die Reinerträge derselben miteinander zu vergleichen. Es wäre ein leichtes, noch weitere Beweise für die Ungleichartigkeit der übrigen miteinander verglichenen Betriebe zu erbringen. Doch meines Erachtens genügt das Gesagte bereits vollkommen, um zu zeigen, dass das Material, welches Stumpfe zu seiner grossen Arbeit benutzt hat, ein durchaus nicht einwandfreies ist. Ein Vergleich so wenig gleichartiger Betriebe, wie er in der Stumpfeschen Arbeit durchgeführt ist, besagt für die Frage

[1]) Stumpfe, a. a. O. S. 165.
[2]) Stumpfe, a. a. O. S. 125, 127, 128.
[3]) Stumpfe, a. a. O. S. 125.

der Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Gross- und Kleinbetriebes so gut wie gar nichts Bestimmtes. Vergleichende Ertragsberechnungen, die sich auf die Ergebnisse nur eines Jahres beziehen, sind überdies schon aus diesem Grunde nicht beweiskräftig.

Auch die Durchführung und Verwertung der von Stumpfe vorgenommenen Ertragsberechnungen selbst leidet an grossen Mängeln. Stumpfe unterscheidet[1]) zwischen einem sog. „Betriebsüberschusse“ und dem „Reinertrage“ eines landwirtschaftlichen Betriebes. Gleichbedeutend ist seine Unterscheidung zwischen „volkswirtschaftlichem“ und „privatwirtschaftlichem Reinertrage“.[2])

Unter Betriebsüberschuss oder volkswirtschaftlichem Reinertrage versteht er dasselbe, was man sonst als Reinertrag bezeichnet, nämlich denjenigen Betrag, der nach Abzug der Produktionskosten des Rohertrages von diesem übrig bleibt, unter privatwirtschaftlichem Reinertrag dagegen das Verhältnis dieses absoluten Betrages zur Höhe der in einem landwirtschaftlichen Betriebe angelegten Kapitalien, also den Grad der jährlichen Verzinsung der letzteren.[3])

Da die von den Berichterstattern für ihre Betriebe durchgeführte Bewertung zu Bedenken Anlass gebe, müsse man darauf verzichten, die Höhe „der Verzinsung der Anlagewerte“ der verglichenen Wirtschaften festzustellen, nur den pro Flächeneinheit erzielten „Betriebsüberschuss“ oder absoluten Reinertrag könne man berechnen.[4])

Trotz dieser Bedenken stellt Stumpfe an späterer Stelle grosse Berechnungen[5]) über die Höhe der Verzinsung des Kapitalwertes der miteinander verglichenen Betriebe an und glaubt sich auf Grund derselben zu folgenden allgemeinen Schlüssen berechtigt:[6]) „Der privatwirtschaftliche Reinertrag ist in den bäuerlichen Wirtschaften unter gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen durchschnittlich grösser als in den Grossbetrieben. Der Unterschied, der zwischen den Reinerträgen der verschiedenen bäuerlichen Grössenklassen besteht, ist nicht erheblich.“

Selbst wenn die von Stumpfe miteinander verglichenen Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe wirklich vergleichbar wären, die von den Betriebserstattern für die einzelnen Wirtschaften angegebenen Werte zuträfen

---

[1]) Stumpfe, a. a. O. S. 12 f., 158 ff.

[2]) Stumpfe, a. a. O. S. 162.

[3]) Stumpfe, a. a. O. S. 162.

[4]) Stumpfe, a. a. O. S. 12.

[5]) Stumpfe, a. a. O. S. 253, Tabelle IV.

[6]) Stumpfe, a. a. O. S. 163. Stumpfe macht darauf aufmerksam (S. 161), dass „die gefundenen Zahlen nur für die Vergleichszwecke verwendbar“ seien, „dagegen nicht für auf ihnen aufzubauende Schlüsse über die allgemeine Lage der Landwirtschaft“. Um eine möglichst volle Vergleichbarkeit zu erzielen, hätte er unter den Produktionskosten eine Reihe von Streichungen vornehmen müssen. Dadurch falle das Ergebnis etwas günstiger aus, als es in Wirklichkeit der Fall sei. Die ermittelten Reinerträge stellten somit keineswegs die Höhe der Verzinsung des in landwirtschaftlichen Betrieben angelegten Kapitals dar. Da es jedoch für den Vergleich der Rentabilität von Gross- und Kleinbetrieb nur auf ihre relative Vergleichbarkeit ankomme, seien sie für letztere Zwecke sehr wohl brauchbar.

und ihre Reinerträge durchaus einwandfrei berechnet worden wären, muss der Art und Weise, wie Stumpfe die Ergebnisse der einzelnen Betriebe zu allgemeineren Schlüssen verwertet, aufs entschiedenste entgegengetreten werden. Ich wies bereits im Eingang[1]) meiner Arbeit darauf hin, dass bei Zusammenfassung der Ergebnisse einer grösseren Zahl miteinander verglichener typischer Betriebe jeder einzelne Betrieb nur nach Massgabe der von ihm repräsentierten Betriebe, bezw. der von letzteren eingenommenen Betriebsfläche zur Geltung kommen darf.

Entspricht das Vorgehen Stumpfes diesem Grundsatze? Wo in einer Vergleichsreihe 2 Betriebe einer Kategorie vorhanden sind, fasst Stumpfe ihr Ergebnis zu einer Einheit zusammen.[2]) Im übrigen weist er jedem Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe, gleichgültig, wie viel von ihnen für eine Provinz vorliegen, dieselbe Bedeutung zu. Von der Provinz Brandenburg stehen z. B. die Reinerträge von 4 Kleinbetrieben zur Verfügung, von den Provinzen Schlesien und Posen nur je einer. Jede der 4 brandenburgischen Wirtschaften lässt Stumpfe bei Zusammenstellung des Gesamt-Ergebnisses der Vergleichsreihen denselben weitgehenden Einfluss ausüben, wie den einen schlesischen oder Posener Betrieb.

Wenn die von Stumpfe verglichenen Wirtschaften wirklich typisch sind, muss eine solche Verwertung ihrer Ergebnisse zu ganz falschen Schlüssen führen. Sind sie jedoch nicht typisch, so lässt sich gegen die Art und Weise, wie Stumpfe den Durchschnitt ihrer Reinerträge berechnet, zwar nichts einwenden, doch das Ergebnis einer solchen Berechnung, wie die Untersuchung der einzelnen Betriebe selbst hat in diesem Falle überhaupt keinen allgemeineren Wert.

Stumpfe nimmt an den von den Betriebserstattern vorgenommenen Berechnungen vielfache Änderungen vor. So scheidet er meist die von ihnen für einzelne Betriebe angegebenen Flächen für Hofraum, Wege, teilweise auch Gärten usw. aus und stellt der so reduzierten Fläche den Reinertrag des gesamten Betriebes gegenüber. Er sagt darüber:[3]) „War z. B. bei dem einen Betriebe einer Vergleichsreihe der Hofraum angesetzt worden, während bei den andern die betreffende Angabe fehlte, so blieb er naturgemäss auch bei ersterem ohne Ansatz, obwohl an sich der Hofraum, wie auch Gärten und Wege, notwendiges Zubehör eines Betriebes sind und von Rechts wegen auch bei der Überschussberechnung berücksichtigt werden müssten. Indessen waren die fehlenden Angaben nicht nachzubeschaffen.“

Wenn man die Angaben für die einzelnen Betriebe durchgeht, so zeigt sich, dass es vor allem die kleineren und mittleren Wirtschaften sind, bei denen die von Hof, Wegen usw. eingenommene Betriebsfläche nicht besonders aufgeführt worden ist, bei den grösseren Wirtschaften dagegen sich viel öfter dahingehende Angaben finden. Wahrscheinlich sind diese kleinen Flächen bei den ersteren nicht allzu selten in dem als

[1]) Vergl. oben S. 3/4.

[2]) Stumpfe, a. a. O. S. 253, Tabelle IV.

[3]) Stumpfe, a. a. O. S. 13/14.

Ackerland aufgeführten Areale bereits mit inbegriffen. Trifft dies zu, so muss jede Ausscheidung der bei den Grossbetrieben besonders genannten Flächen für Wege, Hofraum usw. den Reinertrag der Klein- und Mittelbetriebe im Verhältnis zu dem der Grossbetriebe als zu niedrig erscheinen lassen.

Überhaupt muss es als unzulässig bezeichnet werden, in einer Vergleichsreihe eine gänzliche Ausscheidung dieser Flächen vorzunehmen, in einer anderen dagegen dieselbe nur teilweise oder gar nicht durchzuführen. Sollen die Betriebe der einzelnen Vergleichsreihen nur unter sich verglichen werden, so mag ein solches Verfahren angängig sein. Wo jedoch die Ergebnisse der einzelnen Vergleichsreihen zur Ermittelung eines Gesamtresultates verwendet werden sollen, muss unbedingt nach einheitlicher Methode vorgegangen werden.

Weiter sagt Stumpfe:[1]) „Zur Nichtanrechnung gelangten ganz allgemein die Holzungen, wobei die auf sie entfallenden Einnahmen und Ausgaben gleichfalls weggelassen wurden.“ Über das Bedenkliche dieser Massnahme habe ich mich bereits bei Besprechung der andern Arbeiten geäussert,[2]) es sei daher darauf verwiesen.

„Soweit Flächen erpachtet waren, wurden sie mit zur Berechnung gezogen und der Überschuss auf sie verteilt, ohne dass dann natürlich der Pachtschilling zur Einstellung in die Ausgabe gelangt wäre.“[1]) Dagegen ist nichts einzuwenden, nur muss Stumpfe nicht, wie er es bei seinen Ertragsberechnungen mehrere Male tut, der gesamten Betriebsfläche (inkl. Pachtland) einen Preis gegenüberstellen, bei welchem der Wert des Pachtlandes ganz unberücksichtigt geblieben ist.[3]) Bei einem solchen Ver-

[1]) Stumpfe, a. a. O. S. 14.

[2]) Stumpfe, a. a. O. S. 24.

[3]) Von dem Betriebe Brandenburg III A teilt uns Stumpfe folgendes mit (S. 70/71):

„Wert: 1. Fläche:	Acker	= 3106	Morgen	× 400 M.	= 1242400	M.
	Pachtland	= 110	„		= ?	
	Wiesen	= 7	„	× 500 „	= 3500	„
	Weide	= 21	„	× 250 „	= 5250	„
	Garten	= 5	„	× 600 „	= 3000	„
		Summa: 3249	Morgen		= 1254150	M.
2. Bauten					= 187140	„
3. Totes Inventar					= 108750	„
4. Lebendes Inventar					= 157690	„
					Summa: 1707730	M.“

Von dem Betriebe Brandenburg III A_1 macht er folgende Mitteilung (S. 72):

„Wert: 1. Fläche:	Acker	= 356	Morgen	× 325 M.	= 115700	M.
	Pachtland	= 40	„		= ?	
	Wiesen	= 38	„	× 300 „	= 11400	„
	Garten	= 3	„	× 400 „	= 1200	„
	Wege und Unland	= (10)	„	—	—	
		Summa: 437	Morgen		= 128300	M.
2. Bauten					= 63905	„
3. Totes Inventar					= 17570	„
4. Lebendes Inventar					= 20968	„
					Summa: 230743	M.“

An späterer Stelle (Tab. Ic: Grossbetriebe, S. 247) stellt er nochmals der gesamten Betriebsfläche von Brandenburg III A (3249 Morgen) als Wert derselben 1707730 M. und

fahren muss der Kapitalwert der Flächeneinheit Landes viel zu niedrig und seine Verzinsung durch den Reinertrag viel zu hoch erscheinen. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb aus 1000 Morgen eigentümlich besessenem und 1000 Morgen Pachtland besteht, der Wert der ersteren 250000 M. beträgt und im ganzen ein Reinertrag von 20000 M. erzielt wird, so darf man doch nicht sagen, der Morgen des betreffenden Betriebes sei 125 M. wert und diesem Kapitalswerte entspreche ein „Reinüberschuss" von 10 M., also eine 8%ige Verzinsung.

Ob bei den von Stumpfe mitgeteilten Ertragsberechnungen unter den Wirtschafts-Einnahmen auch etwaige Schwankungen der am Anfange und Schlusse des Rechnungsjahres vorhandenen Vorräte an Wirtschaftserzeugnissen berücksichtigt worden sind, lässt sich aus den Rechnungen selbst nicht genau ersehen. Allem Anscheine nach ist dies jedoch nicht geschehen. Denn wo bei den Ertragsberechnungen die Einnahmen in mehrere Gruppen geteilt sind, finden wir nur Abteilungen für die Bareinnahmen und für die im Haushalte verzehrten, bezw. den Beamten und dem Arbeiterpersonal gereichten Erzeugnisse.

Auch die Art und Weise, wie Stumpfe die Wertsveränderungen, welche die Produktionsmittel der Wirtschaft im Laufe des Jahres durch Abnutzung, Ergänzung oder eine darüber hinausgehende Erweiterung erfahren haben, in Ansatz gebracht hat, ist als unzulässig zu bezeichnen.

Stumpfe sagt darüber:[1]) „Die Unterhaltung (= Reparatur und Amortisation) des toten Inventars ist von den einzelnen Berichterstattern ausserordentlich verschieden angesetzt worden." „Es gilt, Zufälligkeiten möglichst auszuschliessen, weshalb zu Durchschnittsprozenten zu greifen ist. In der wissenschaftlichen Theorie nimmt man für den Grossbetrieb wohl überwiegend 15% an, die Ansätze der Berichterstatter bewegen sich meist zwischen 12—22%." Annähernd das richtigste dürfte es sein, „diese Ausgaben beim Kleinbetriebe mit 10%, beim Mittelbetriebe mit 11—13% und beim Grossbetriebe mit 14—16%, steigend je mit dem Betriebsumfange, zu veranschlagen. Demgemäss wurde auch verfahren und ein anderer Ansatz umgerechnet".[2])

„Bei den Ansätzen für Gebäudeunterhaltung waren nur geringe Änderungen nötig. Die Ansätze bewegen sich hier meist zwischen 2—3% des Gebäudewertes und wurden nur in den Fällen entsprechend erhöht, wo sie noch nicht 1,25% betrugen."[2]) Auch bei den Ansätzen für Tilgung des Pferdekapitals und für das Risiko der Pferdehaltung mussten Änderungen vorgenommen werden, da die betreffenden Sätze von 0—25%

den 437 Morgen von Brandenburg III A_1 230700 M. als Wert gegenüber. In Tabelle IV (S. 253) gibt er den Wert der einzelnen Wirtschaften, pro Morgen berechnet, an. Dabei ist dieser für Brandenburg III A und III A_1 mit 525 M. berechnet und diesem als „Reinüberschuss pro $^1/_4$ ha" 26,93 M. gegenübergestellt. Die Angabe von 525 M. stimmt mit den Angaben „3249 Morgen = 1707700 M." und „437 Morgen = 230700 M." überein, denn 1938400 M., durch 3686 dividiert, ergibt 525,8 M.

[1]) Stumpfe, a. a. O. S. 15.

[2]) Stumpfe, a. a. O, S. 16.

schwanken.[1]) „Für die Unterhaltung des Pferdebestandes ist ähnlich wie bei der Unterhaltung des Inventars ein stufenweiser Prozentsatz vom Pferdekapitale je nach Betriebsgrösse gewählt worden. Mit 8% beim Kleinbetriebe beginnend, sind für den Mittelbetrieb 9—10% und für den Grossbetrieb 11—12% des Zugpferdematerials als Unterhaltungskosten angesetzt worden."[1]) „Bei eigner Aufzucht der Pferde sind als Risiko der Pferdehaltung beim Grossbetriebe 2%, beim Mittelbetriebe 1,75% und beim Kleinbetriebe 1,5% vom Pferdekapitale in der Ausgabe abgeschrieben worden."[2])

Meines Erachtens muss eine solche Bemessung der durch Amortisation und Reparatur der Wirtschaftsbestände erwachsenden Kosten als viel zu schematisch bezeichnet werden. Dass für verschieden grosse landwirtschaftliche Betriebe verschiedene Sätze in Anwendung gebracht werden, mag im allgemeinen berechtigt sein. Dass die Amortisationen und Reparaturen jedoch in allen gleichgrossen Betrieben annähernd den gleichen Prozentsatz des Zeitwertes der betreffenden Wirtschaftsbestände ausmachen, ist eine ganz willkürliche Behauptung.

Der Einfachheit halber sei es mir gestattet, dies nur an dem Zugpferdebestande zu erläutern, und auch da möchte ich nur zwei Punkte hervorheben. In dem einen landwirtschaftlichen Betriebe sollen die Zugpferde in dem Rechnungsjahre 1896/97 fast alle 9—10jährig, in einem andern dagegen 5—6jährig gewesen sein. In ersterem wird der Zeitwert der Pferde relativ niedrig und daher auch der für Unterhaltung des Pferdebestandes in Ansatz gebrachte Betrag relativ gering, in dem andern beides relativ hoch sein, der Reinertrag des ersteren wird im Verhältnis zu dem des letzteren zu Unrecht viel zu hoch erscheinen.

Es ist keineswegs unbedingt erforderlich, dass in allen landwirtschaftlichen Betrieben für Unterhaltung des Pferdebestandes bestimmte Kosten in Ansatz zu bringen sind. Unter Umständen, besonders im Kleinbetriebe, ist es sehr wohl möglich, dass die jährlichen Kosten für Unterhaltung der vorhandenen Zugpferde nicht nur gleich Null sind, sondern dass letztere im Laufe eines Jahres sogar einen Wertzuwachs erfahren, der den Wirtschafts-Einnahmen hinzuzurechnen ist. Ich kenne eine grosse Zahl bäuerlicher Besitzer, die ihre Zugpferde etwa 3jährig kaufen, sie zur Arbeit anlernen und nach ca. 2 Jahren mit einem beträchtlichen Profite verkaufen. Ob in einem der von Stumpfe aufgeführten Betriebe etwas ähnliches stattfindet, lässt sich aus seinen Angaben nicht ersehen.

Auf alle Fälle muss es jedoch als sehr gewagt bezeichnet werden, für alle gleichgrossen Betriebe, ganz besonders aber für die kleineren den gleichen Prozentsatz des Zeitwertes der Pferdebestände für Abnutzung in Ansatz zu bringen, und entsprechendes gilt für die übrigen Wirtschaftsbestände. Nur auf Grund einer den besonderen Verhältnissen der Wirtschaft

---

[1]) Stumpfe, a. a. O. S. 16.
[2]) Stumpfe, a. a. O. S. 17.

angepassten Tilgungsrechnung lässt sich entscheiden, welcher Betrag für Abnutzung ihrer Bestände zu berechnen ist.

IV. Schlusssätze.

Es ist der Beweis erbracht worden, dass die für die wichtige Frage der Leistungsfähigkeit der Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe in der Landwirtschaft neuerdings so vielfach zitierten Arbeiten in keiner Weise beweiskräftig sind.

Will man eine Lösung des Problems der Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Gross- und Kleinbetriebes „durch vergleichende Rentabilitätsberechnungen typischer Betriebe“ anbahnen, so könnte dies mit Erfolg nur durch neue Arbeiten geschehen, welche allen Anforderungen, die an die Gültigkeit solcher Vergleiche gestellt werden müssen, genügen.

Solche Arbeiten haben jedoch wenig Aussicht auf Erfolg.

Es wird kaum jemals möglich sein, für sämtliche in Betracht kommenden Gegenden eine ausreichende Anzahl für ihre Grössenklassen typischer Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe zu finden, deren natürliche und wirtschaftliche Verhältnisse gleichartig genug sind, und die zugleich lange Jahre hindurch sorgfältig Buch geführt haben.

Schon dadurch, dass die Zahl der Jahre, deren Buchführungsergebnisse für die Berechnung der Rentabilität eines landwirtschaftlichen Betriebes zugrunde gelegt werden müssen, im allgemeinen um so grösser ist, je kleiner eine Wirtschaft ist, wird die Durchführung eines solchen Vergleiches ausserordentlich erschwert.

Schliesslich darf man auch nicht vergessen, dass es in den meisten Kleinbetrieben wegen des in ihnen vorhandenen innigen Zusammenhanges von Landwirtschaft und Hauswirtschaft schon an sich mit den grössten Schwierigkeiten verbunden ist, ihren objektiven Reinertrag so genau zu ermitteln, wie es für vergleichende Reinertragsberechnungen typischer Betriebe der verschiedenen Kategorien erforderlich ist.

Die Frage aber, ob nicht auf ganz anderem Wege das in Rede stehende Problem der relativen Leistungsfähigkeit des Gross-, Mittel- und Kleinbetriebes in der Landwirtschaft seiner Lösung entgegengeführt werden kann, und welcher Art diese Wege sind, will ich versuchen, in einer zweiten umfangreicheren Arbeit zu beantworten.

Lebenslauf.

Am 26. September 1878 wurde ich als 3. Sohn des Kaufmanns und Gutsbesitzers Martin Willner in Wüstewaltersdorf, Kr. Waldenburg in Schlesien, geboren. Ich wurde in der evangelischen Konfession erzogen und erhielt meine Schulbildung in Wüstewaltersdorf und Breslau. Im März 1897 verliess ich das Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau mit dem Zeugnis der Reife.

Darauf studierte ich zunächst (bis Ostern 1900) Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Freiburg i. B., Berlin, Kiel und Breslau. Während dieser Zeit besuchte ich Vorlesungen und Seminare der Herren Professoren: Beling, Bruck, Brunner, Crome, Dahn, Dambach, Dernburg, Eck, Eisele, Frantz, Freudenthal, Gierke, Hinschius, Jacobi, Kleinfeller, Kohler, Niemeyer, Paulsen, Rich. Schmidt, Schmoller, v. Schulze-Gävernitz, Thomsen, Wolf, Zeumer.

Seit Ostern 1900 beschäftige ich mich vorwiegend mit Landwirtschaft. Meine erste praktische Ausbildung als Landwirt erhielt ich auf dem Gute meines Vaters in Seiferdau, Kr. Schweidnitz in Schlesien. Darauf war ich noch 1 Jahr Landwirtschaftslehrling auf der Herzogl. Saganschen Domäne Eckersdorf bei Sagan in Schlesien. Als Landwirtschaftsbeamter war ich auf dem Rittergute Labischinek bei Gnesen in Posen, sowie auf der Königl. Domäne Gonsawa bei Znin in Posen tätig. Von November 1903 bis Ostern 1906 studierte ich Landwirtschaftswissenschaft, 2 Semester an der Landw. Hochschule in Berlin und 3 Semester an der Universität in Breslau. Während dieser Zeit besuchte ich Vorlesungen und Seminare der Herren Professoren: Aereboe, Ahrens, Börnstein, Buchner, Casper, Ebbinghaus, Fassbender, G. Fischer, Frech, Freudenthal, Hintze, F. Holdefleiss, Kny, Kükenthal, C. Lehmann, Lüdecke, Milch, Orth, Pax, Pfeiffer, Plate, Remy, v. Rümker, Sering, Schmaltz, Werner, Wittmack, Wolf, Zuntz.

Allen meinen hochverehrten Lehrern, besonders Herrn Professor Dr. Aereboe, auf dessen Anregung und unter dessen gütiger Leitung ich vorliegende Dissertation verfasste, spreche ich hierdurch meinen verbindlichsten Dank aus für die reiche Förderung, die mir durch sie zuteil geworden ist.